



C/2024/3857

17.6.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11288 — TAPESTRY / CAPRI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3857)

Am 15. April 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11288 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3852

17.6.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11493 — WÜRTH GROUP / IDG01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3852)

Am 6. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11493 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3860

17.6.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11546 — UNICREDIT / ALPHA BANK ROMANIA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3860)

Am 11. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11546 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3851

17.6.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11567 — MSI / FINHOLD / SALCEF)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3851)

Am 6. Juni 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11567 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Hispavima/Kommission

(Rechtssache T-514/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter wirtschaftlicher Interessenvereinigungen [WIV] und ihrer Investoren – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen für den Erwerb von Schiffen anwendbare Steuerregelung [spanisches True-Lease-Modell] – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und teilweise ihre Rückforderung angeordnet wird – Teilweiser Wegfall des Streitgegenstands – Teilweise Erledigung der Hauptsache – Neue Beihilfe – Berechtigtes Vertrauen – Rückforderung – Vertragsklauseln, die die Begünstigten vor der Rückforderung einer rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren staatlichen Beihilfe schützen – Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kommission und den nationalen Behörden)

(C/2024/3605)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Hispavima, SL (Murcia, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Barba, Rechtsanwältin M. López Ridruejo und Rechtsanwalt A. Picón Franco)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Carpi Badía und P. Němečková als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin M. Segura Catalán)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird (ABl. 2014, L 114, S. 1).

Tenor

1. Die Klage hat sich in der Hauptsache insoweit erledigt, als sie zum einen gegen Art. 1 des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird, gerichtet ist, soweit darin die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und ihre Investoren als die einzigen Begünstigten der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe bezeichnet werden, und zum anderen gegen Art. 4 Abs. 1 dieses Beschlusses, soweit das Königreich Spanien damit verpflichtet wird, den gesamten Betrag der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe gegenüber den davon begünstigten Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen zurückzufordern.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C303 vom 8.9.2014.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia no 20 de Barcelona – Spanien) – F C C, M A B/Caixaabank SA, vormals Bankia SA

(Rechtssache C-484/21 ⁽¹⁾, Caixaabank [Verjährungsfrist])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensvertrag – Klausel, wonach der Verbraucher die mit dem Vertrag verbundenen Kosten zu tragen hat – Rechtskräftige Gerichtsentscheidung, mit der die Missbräuchlichkeit dieser Klausel festgestellt und diese für nichtig erklärt wird – Klage auf Rückerstattung der aufgrund der missbräuchlichen Klausel gezahlten Beträge – Beginn der Verjährungsfrist)

(C/2024/3563)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia no 20 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: F C C, M A B

Beklagte: Caixaabank SA, vormals Bankia SA

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in Verbindung mit dem Effektivitätsgrundsatz
sind dahin auszulegen, dass
sie dem entgegenstehen, dass die Verjährungsfrist für einen Anspruch auf Rückerstattung von Kosten, die der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit einem Gewerbetreibenden aufgrund einer Vertragsklausel gezahlt hat, deren Missbräuchlichkeit nach der Zahlung dieser Kosten durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, am Tag dieser Zahlung zu laufen beginnt, unabhängig von der Frage, ob der Verbraucher bei dieser Zahlung von der Missbräuchlichkeit dieser Klausel Kenntnis hatte oder vernünftigerweise haben konnte, oder bevor die Nichtigkeit dieser Klausel durch diese Entscheidung festgestellt wurde.
2. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13
sind dahin auszulegen, dass
sie dem entgegenstehen, dass die Verjährungsfrist für einen Anspruch auf Rückerstattung von Kosten, die der Verbraucher aufgrund einer Klausel in einem mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrag gezahlt hat, deren Missbräuchlichkeit durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, an dem Tag zu laufen beginnt, an dem das oberste nationale Gericht zuvor in einer getrennten Rechtssache ein Urteil erlassen hat, das eine Standardklausel für missbräuchlich erklärt, die derjenigen des in Rede stehenden Vertrags entspricht.

⁽¹⁾ ABL C 213 vom 30.5.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo - Spanien) – GP, BG/Banco Santander SA

(Rechtssache C-561/21 ⁽¹⁾, Banco Santander [Beginn der Verjährungsfrist])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensvertrag – Klausel, wonach der Verbraucher die mit dem Vertrag verbundenen Kosten zu tragen hat – Rechtskräftige Gerichtsentscheidung, mit der die Missbräuchlichkeit dieser Klausel festgestellt und diese für nichtig erklärt wird – Klage auf Rückerstattung der aufgrund der missbräuchlichen Klausel gezahlten Beträge – Beginn der Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch)

(C/2024/3564)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GP, BG

Beklagte: Banco Santander SA

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie der Grundsatz der Rechtssicherheit

sind dahin auszulegen, dass

sie dem nicht entgegenstehen, dass die Verjährungsfrist eines Anspruchs auf Rückerstattung von Kosten, die der Verbraucher aufgrund einer Klausel in einem mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrag entrichtet hat, deren Missbräuchlichkeit nach der Zahlung dieser Kosten durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, am Tag dieser Entscheidung zu laufen beginnt, solange der Gewerbetreibende die Möglichkeit hat, den Nachweis dafür zu erbringen, dass dieser Verbraucher vor dieser Entscheidung von der Missbräuchlichkeit der betreffenden Klausel Kenntnis hatte oder vernünftigerweise haben konnte.

2. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie dem entgegenstehen, dass die Verjährungsfrist eines Anspruchs auf Rückerstattung von Kosten, die der Verbraucher aufgrund einer Klausel in einem mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrag entrichtet hat, deren Missbräuchlichkeit nach der Zahlung dieser Kosten durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, bereits zu dem früheren Zeitpunkt zu laufen beginnt, nämlich an dem Tag, an dem das oberste nationale Gericht in getrennten Rechtssachen Urteile verkündet hat, mit denen Standardklauseln, die der betreffenden Vertragsklausel entsprechen, für missbräuchlich erklärt wurden.

3. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie dem entgegenstehen, dass die Verjährungsfrist eines Anspruchs auf Rückerstattung von Kosten, die der Verbraucher aufgrund einer Klausel in einem mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrag entrichtet hat, deren Missbräuchlichkeit durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, an dem Tag beginnt, an dem bestimmte Urteile des Gerichtshofs ergingen, mit denen die grundsätzliche Vereinbarkeit von Verjährungsfristen für Erstattungsklagen mit dem Unionsrecht bestätigt wurde, solange diese die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachten.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 16.1.2023.



C/2024/3602

17.6.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 14. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Ravensburg – Deutschland) – GL, DV, UK (C-178/21), SA, FT, LH, IL, TN (C-240/21)/
Volkswagen AG, Audi AG (C-178/21), Daimler AG (C-240/21)**

(Verbundene Rechtssachen C-178/21 ⁽¹⁾ und C-240/21 ⁽²⁾, Volkswagen u. a.)

(C/2024/3602)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

⁽²⁾ ABl. C 263 vom 5.7.2021.



C/2024/3603

17.6.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Ravensburg – Deutschland) – RU, PO/Nissan Leasing, Volkswagen Leasing GmbH**

(Rechtssache C-617/21 ⁽¹⁾, Nissan Leasing, Volkswagen Leasing)

(C/2024/3603)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.



**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte
suprema di cassazione – Italien) – Edil Work 2 Srl, S.T. Srl/STE Sàrl**

(Rechtssache C-276/22 ⁽¹⁾, Edil Work 2 und S.T.)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 54 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Gesellschaft, die in
einem Mitgliedstaat ansässig ist, aber ihre Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat ausübt –
Arbeitsweise und Geschäftsführung der Gesellschaft – Nationale Regelung, die die Anwendung des Rechts
des Mitgliedstaats vorsieht, in dem eine Gesellschaft ihre Tätigkeiten ausübt – Beschränkung der
Niederlassungsfreiheit – Rechtfertigung – Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesell-
schafter und der Arbeitnehmer – Bekämpfung missbräuchlicher Praktiken und rein künstlicher
Gestaltungen – Verhältnismäßigkeit)**

(C/2024/3565)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Edil Work 2 Srl, S.T. Srl

Beklagte: STE Sàrl

Beteiligte: CM

Tenor

Die Art. 49 und 54 AEUV

sind dahin auszulegen, dass

sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die allgemein vorsieht, dass dessen nationales Recht auf Maßnahmen der Geschäftsführung einer Gesellschaft anwendbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, aber den Hauptteil ihrer Tätigkeiten im erstgenannten Mitgliedstaat ausübt.

⁽¹⁾ ABl. C 266 vom 11.7.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland) – Irland) – An Bord Pleanála, Ireland and the Attorney General

(Rechtssache C-301/22 ⁽¹⁾, Sweetman)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2000/60/EG – Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Union im Bereich der Wasserpolitik – Art. 4 Abs. 1 Buchst. A – Umweltziele bei Oberflächengewässern – Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Genehmigung eines Vorhabens zu versagen, das eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann – Art. 5 und Anhang II – Beschreibung der Typen der Oberflächenwasserkörper – Art. 8 und Anhang V – Einstufung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern – Art. 11 – Maßnahmenprogramm – Vorhaben zur Entnahme von Wasser aus einem See mit einer Oberfläche von weniger als 0,5 km²)

(C/2024/3566)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Sweetman

Beklagter: An Bord Pleanála, Ireland and the Attorney General

Beteiligte: Bradán Beo Teoranta, Galway City Council, Environmental Protection Agency

Tenor

1. Art. 5 Abs. 1 erster Gedankenstrich und Art. 8 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik in Verbindung mit den Anhängen II und V dieser Richtlinie
sind dahin auszulegen, dass
ein See mit einer Oberfläche von weniger als 0,5 km² weder unter die in diesen Bestimmungen vorgesehene Pflicht zur Festlegung seiner typspezifischen Referenzbedingungen noch die dort vorgesehene Pflicht zur Aufstellung von Programmen zur Überwachung des Zustands der Gewässer fällt.
2. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und Art. 11 der Richtlinie 2000/60
sind dahin auszulegen, dass
sie eine zuständige Behörde bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag für ein Vorhaben, das sich möglicherweise auf einen See auswirkt, für den aufgrund seiner Oberfläche von weniger als 0,5 km² weder typspezifische Referenzbedingungen noch ein Programm zur Überwachung des Zustands der Gewässer nach Art. 5 Abs. 1 erster Gedankenstrich und Art. 8 in Verbindung mit den Anhängen II und V der Richtlinie 2000/60 festgelegt wurden, verpflichten, zum einen sicherzustellen, dass die Durchführung eines solchen Vorhabens aufgrund seiner Auswirkungen auf einen solchen See keine Verschlechterung des Zustands eines anderen Oberflächenwasserkörpers verursachen kann, der von diesem Mitgliedstaat als „Typ“ eines Oberflächenwasserkörpers ausgewiesen wurde oder so hätte ausgewiesen werden müssen, oder die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines solchen anderen Oberflächenwasserkörpers nicht gefährden kann, und zum anderen, dass die Durchführung dieses Vorhabens mit den Maßnahmen vereinbar ist, die im Rahmen des gemäß Art. 11 der Richtlinie 2000/60 für die betreffende Flussgebietseinheit aufgestellten Programms durchgeführt wurden.

⁽¹⁾ ABL C 276 vom 18.7.2022.



Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven – Niederlande) – Pesticide Action Network Europe (PAN Europe)/College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden

(Rechtssache C-308/22 ⁽¹⁾, PAN Europe [Closer])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Zulassung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln – Prüfung zur Zulassung – Art. 36 – Ermessen des betreffenden Mitgliedstaats im Sinne von Art. 36 Abs. 2 in Bezug auf die wissenschaftliche Risikobewertung durch den Mitgliedstaat, der den Zulassungsantrag gemäß Art. 36 Abs. 1 prüft – Art. 44 – Aufhebung oder Änderung einer Zulassung – Vorsorgeprinzip – Wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelf – Neuester Stand von Wissenschaft und Technik)

(C/2024/3567)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe)

Beklagter: College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden

Beteiligte: Corteva Agriscience Netherlands BV, vormals Dow AgroScience BV (Dow)

Tenor

1. Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates
ist dahin auszulegen, dass
der Mitgliedstaat, der nach Art. 36 Abs. 2 dieser Verordnung über die Zulassung zum Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels entscheidet, von der wissenschaftlichen Risikobewertung betreffend dieses Mittel, die der Mitgliedstaat vorgenommen hat, der den Antrag auf eine solche Zulassung gemäß Art. 36 Abs. 1 dieser Verordnung prüft, in den Fällen von Art. 36 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung u. a. dann abweichen darf, wenn ihm die zuverlässigsten wissenschaftlichen oder technischen Daten vorliegen, die der letztgenannte Mitgliedstaat bei der Erstellung seiner Bewertung nicht berücksichtigt hat und die ein unannehmbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt aufzeigen.
2. Art. 36 der Verordnung Nr. 1107/2009 ist im Licht des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes
dahin auszulegen, dass
die Schlussfolgerungen aus der vom zuständigen Mitgliedstaat gemäß Art. 36 Abs. 1 dieser Verordnung vorgenommenen Bewertung von dem Gericht des betreffenden Mitgliedstaats im Sinne von Art. 36 Abs. 2 der Verordnung, das über die Rechtmäßigkeit einer nach Art. 36 Abs. 2 oder 3 der Verordnung ergangenen Entscheidung zu entscheiden hat, in Anbetracht der in diesen Bestimmungen vorgesehenen materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden können, wobei dieses Gericht jedoch nicht seine Beurteilung der tatsächlichen Umstände wissenschaftlicher und technischer Art an die Stelle derjenigen der zuständigen nationalen Behörden setzen darf.
3. Art. 36 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1107/2009
ist dahin auszulegen, dass
der Mitgliedstaat, der über die Zulassung zum Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels nach diesen Bestimmungen entscheidet, dann, wenn er der Auffassung ist, dass die von dem Mitgliedstaat, der den Antrag gemäß Art. 36 Abs. 1 dieser Verordnung prüft, vorgenommene wissenschaftliche Risikobewertung in Anbetracht seiner Bedenken hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier oder der Umwelt im Zusammenhang mit spezifischen ökologischen oder landwirtschaftlichen Bedingungen in seinem Gebiet unzureichend begründet ist, nicht verpflichtet ist, den letztgenannten Mitgliedstaat in die Vornahme einer neuen Bewertung einzubeziehen, auf deren Grundlage die Zulassung zum Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels erteilt werden kann.

⁽¹⁾ ABL C 359 vom 19.9.2022.

4. Art. 29 Abs. 1 Buchst. e und Art. 36 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1107/2009

sind dahin auszulegen, dass

zur Anfechtung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels im Gebiet des Mitgliedstaats, der über eine solche Zulassung nach der letztgenannten Bestimmung entscheidet, vor den Behörden oder Gerichten dieses Mitgliedstaats die zuverlässigsten verfügbaren wissenschaftlichen oder technischen Daten geltend gemacht werden können, um darzutun, dass die wissenschaftliche Risikobewertung, die der den Antrag nach Art. 36 Abs. 1 dieser Verordnung prüfende Mitgliedstaat in Bezug auf dieses Pflanzenschutzmittel vorgenommen hat, unzureichend begründet ist.



Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven - Niederlande) – Pesticide Action Network Europe (PAN Europe)/College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden

(Verbundene Rechtssachen C-309/22 und C-310/22 ⁽¹⁾, PAN Europe [Bewertung endokrinschädlicher Eigenschaften])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 – Zulassung zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln – Prüfung zur Zulassung – Art. 4 – Art. 29 – Anforderungen – Keine schädlichen Auswirkungen – Kriterien – Endokrinschädliche Eigenschaften – Verordnung [EU] 2018/605 – Vorsorgeprinzip – Neuester Stand von Wissenschaft und Technik)

(C/2024/3568)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe)

Beklagter: College voor de toelating van gewasbeschermingsmiddelen en biociden

Beteiligte: Adama Registrations BV (Adama) (C 309/22), BASF Nederland BV (C-310/22)

Tenor

Art. 29 Abs. 1 Buchst. a und e sowie Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates in der durch die Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften geänderten Fassung in Verbindung mit Nr. 3.6.5 von Anhang II der Verordnung Nr. 1107/2009 in geänderter Fassung

sind dahin auszulegen, dass

die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die mit der Beurteilung eines Antrags auf Zulassung zum Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels betraut ist, verpflichtet ist, in die Prüfung dieses Antrags unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt dieser Prüfung verfügbaren einschlägigen und zuverlässigen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse, die u. a. in die in dieser Nr. 3.6.5 angeführten Kriterien aufgenommen wurden, die schädlichen Auswirkungen einzubeziehen, die die endokrinschädlichen Eigenschaften eines in diesem Mittel enthaltenen Wirkstoffs auf den Menschen haben können.

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 19.9.2022.



C/2024/3569

17.6.2024

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Pontevedra – Spanien) – Maersk A/S (C-345/22 und C-347/22), Mapfre España Compañía de Seguros y Reaseguros SA (C-346/22)/Allianz Seguros y Reaseguros SA (C-345/22 und C-347/22), MACS Maritime Carrier Shipping GmbH & Co. (C-346/22)

(Verbundene Rechtssachen C-345/22 bis C-347/22 ⁽¹⁾, Maersk u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gerichtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 25 Abs. 1 – Durch ein Konnossement dokumentierter Seefrachtvertrag – Im Konnossement enthaltene Gerichtsstandsklausel – Wirksamkeit gegenüber dem Drittinhaber des Konnossements – Anwendbares Recht – Nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Klausel durch den Drittinhaber des Konnossements einzeln und gesondert ausgehandelt worden sein muss)

(C/2024/3569)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Maersk A/S (C 345/22 und C-347/22), Mapfre España Compañía de Seguros y Reaseguros SA (C 346/22)

Beklagte: Allianz Seguros y Reaseguros SA (C 345/22 et C 347/22), MACS Maritime Carrier Shipping GmbH & Co. (C-346/22)

Tenor

1. Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

sich die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel gegenüber dem Drittinhaber des Konnossements, in dem diese Klausel enthalten ist, nicht nach dem Recht des Mitgliedstaats richtet, dem das oder die in der Klausel bezeichneten Gerichte angehören. Die Klausel kann dem Drittinhaber entgegengehalten werden, wenn er durch den Erwerb des Konnossements in sämtliche Rechte und Pflichten einer der ursprünglichen Vertragsparteien eintritt, was nach dem in der Sache anwendbaren Recht zu beurteilen ist, das nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts des Mitgliedstaats, dem das mit dem Rechtsstreit befasste Gericht angehört, zu bestimmen ist.

2. Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein an einem Seefrachtvertrag zwischen einem Verfrachter und einem Befrachter nicht beteiligter Dritter, der das diesen Vertrag dokumentierende Konnossement erwirbt und somit dessen Drittinhaber wird, in alle Rechte und Pflichten des Befrachters mit Ausnahme derjenigen eintritt, die sich aus einer in dem Konnossement enthaltenen Gerichtsstandsklausel ergeben, und diese Klausel dem Dritten nur dann entgegengehalten werden kann, wenn er sie einzeln und gesondert ausgehandelt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 368 vom 26.9.2022.



C/2024/3570

17.6.2024

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Törvényszék – Ungarn) – NW (C-420/22), PQ (C-528/22)/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság, Miniszterelnöki Kabinetirodát vezető miniszter

(Verbundene Rechtssachen C-420/22 und C-528/22 ⁽¹⁾, NW und PQ [Verschlussachen])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 AEUV – Unionsbürger, der noch nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat – Aufenthalt eines Familienangehörigen dieses Unionsbürgers in der Union – Gefährdung der nationalen Sicherheit – Stellungnahme einer nationalen Fachbehörde – Begründung – Akteneinsicht)

(C/2024/3570)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szegedi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NW (C-420/22), PQ (C-528/22)

Beklagte: Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság, Miniszterelnöki Kabinetirodát vezető miniszter

Tenor

1. Die Rechtssachen C-420/22 und C-528/22 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden.
2. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es den Behörden eines Mitgliedstaats verwehrt, einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger von Unionsbürgern ist, die Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats sind und noch nie von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, einen Aufenthaltstitel zu entziehen oder zu versagen, ohne zuvor geprüft zu haben, ob zwischen diesem Drittstaatsangehörigen und diesen Unionsbürgern ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das diese Unionsbürger de facto zwingen würde, das Gebiet der Europäischen Union als Ganzes zu verlassen, um diesen Familienangehörigen zu begleiten, wenn zum einen diesem Drittstaatsangehörigen aufgrund einer anderen in diesem Mitgliedstaat anwendbaren Bestimmung kein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann und zum anderen diesen Behörden Informationen über das Bestehen familiärer Bindungen zwischen diesem Drittstaatsangehörigen und diesen Unionsbürgern vorliegen.
3. Art. 20 AEUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die die nationalen Behörden verpflichtet, aus einem Grund der nationalen Sicherheit einem Drittstaatsangehörigen, der nach Art. 20 AEUV Anspruch auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht haben kann, allein auf der Grundlage einer nicht begründeten verbindlichen Stellungnahme einer mit Aufgaben der nationalen Sicherheit betrauten Fachbehörde einen Aufenthaltstitel zu entziehen oder zu versagen, ohne alle individuellen Umstände und die Verhältnismäßigkeit dieser Entscheidung über den Entzug oder die Versagung gründlich zu prüfen.
4. Der allgemeine Grundsatz der guten Verwaltung und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 20 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die vorsieht, dass in Fällen, in denen eine Entscheidung über den Entzug oder die Versagung eines Aufenthaltstitels, die in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen erlassen wird, der nach Art. 20 AEUV Anspruch auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht haben kann, auf Informationen beruht, deren Offenlegung die nationale Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats gefährden würde, dieser Drittstaatsangehörige oder sein Vertreter erst Zugang zu diesen Informationen erhalten, nachdem sie eine entsprechende Genehmigung erhalten haben, ihnen nicht einmal der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt wird, auf denen solche Entscheidungen beruhen, und sie die Informationen, zu denen sie Zugang hätten haben können, jedenfalls nicht für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verwenden können.

⁽¹⁾ ABL C 451 vom 28.11.2022.

5. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass ein Gericht, das die Rechtmäßigkeit einer auf als Verschlussache eingestuften Informationen gestützten Aufenthaltsentscheidung nach Art. 20 AEUV zu kontrollieren hat, befugt ist, die Rechtmäßigkeit der Einstufung dieser Informationen als Verschlussache zu prüfen und der betroffenen Person Zugang zu all diesen Informationen, wenn es der Ansicht ist, dass diese Einstufung rechtswidrig ist, oder zum wesentlichen Inhalt dieser Informationen zu gewähren, wenn es diese Einstufung für rechtmäßig hält. Dieses Gericht muss indessen, um die Achtung der Verteidigungsrechte dieser Person zu gewährleisten, gegebenenfalls die Konsequenzen aus einer etwaigen Entscheidung der zuständigen Behörden ziehen, die Mitteilung aller oder eines Teils der Gründe und der entsprechenden Beweise dieser Entscheidung zu unterlassen.
-



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Prahova – Rumänien) – SC Bitulpetroleum Serv SRL/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Prahova – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești

(Rechtssache C-657/22 ⁽¹⁾, Bitulpetroleum Serv)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom – Richtlinie 2003/96/EG – Besteuerung gemäß dem Grundsatz der tatsächlichen Verwendung dieser Erzeugnisse – Anhang I – In dieser Richtlinie vorgesehene Mindeststeuerbeträge für Energieerzeugnisse – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. A – Steuertatbestand – Art. 63 – Steueranspruch – Art. 78 Abs. 1 Buchst. A – Steuerbemessungsgrundlage – Rückverbringung von Energieerzeugnissen in das Steuerlager – Durch das nationale Recht vorgeschriebene Voraussetzungen – Zusätzlich festgesetzte Verbrauchsteuer und zusätzlich festgesetzte Mehrwertsteuer als Sanktion für die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/3571)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Prahova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Bitulpetroleum Serv SRL

Beklagte: Administrația Județeană a Finanțelor Publice Prahova – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești

Tenor

1. Die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
sind dahin auszulegen, dass
sie nationalen Vorschriften und Praktiken entgegenstehen, wonach im Fall der Rückverbringung von zur Verwendung als Heizstoff bestimmten Energieerzeugnissen in das Steuerlager zwecks ihrer späteren Vermarktung das Fehlen einer Mitteilung an die zuständige Behörde über diese Rückverbringung sowie das Fehlen von Angaben zur Kennzeichnung und Färbung dieser Erzeugnisse in den Empfangserklärungen und Stornorechnungen dazu führen, dass als Sanktion für die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen auf diese Erzeugnisse unabhängig von ihrer tatsächlichen Verwendung der höhere Verbrauchssteuersatz angewandt wird, der für zur Verwendung als Kraftstoff bestimmtes Gasöl vorgesehen ist
2. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 63 und Art. 78 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
sind dahin auszulegen, dass
sie nationalen Vorschriften und Praktiken entgegenstehen, wonach im Fall der Rückverbringung von zur Verwendung als Heizstoff bestimmten Energieerzeugnissen in das Steuerlager die Mehrwertsteuer auf einen Betrag erhoben wird, der von den Steuerbehörden zusätzlich als Verbrauchsteuer festgesetzt wurde, weil auf diese Erzeugnisse der Verbrauchssteuersatz angewandt wird, der für zur Verwendung als Kraftstoff bestimmtes Gasöl vorgesehen ist, es sei denn, dass ein steuerpflichtiger Umsatz erfolgt, der in einer Lieferung des betreffenden Energieerzeugnisses zur Verwendung als Kraftstoff besteht.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 2.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf – Deutschland) – S. Ö. (C-684/22), N. Ö., M. Ö. (C-685/22), M. S., S. S. (C-686/22)/Stadt Duisburg (C-684/22), Stadt Wuppertal (C-685/22), Stadt Krefeld (C-686/22)

(Verbundene Rechtssachen C-684/22 bis C-686/22⁽¹⁾, Stadt Duisburg [Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Art. 20 AEUV – Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und eines Drittstaats – Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats – Verlust der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats und der Unionsbürgerschaft kraft Gesetzes – Möglichkeit, die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats vor Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats zu beantragen – Einzelfallprüfung der Folgen des Verlusts der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats im Hinblick auf das Unionsrecht – Umfang)

(C/2024/3572)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Parteien der Ausgangsverfahren

Kläger: S. Ö. (C-684/22), N. Ö., M. Ö. (C-685/22), M. S., S. S. (C-686/22)

Beklagte: Stadt Duisburg (C-684/22), Stadt Wuppertal (C-685/22), Stadt Krefeld (C-686/22)

Tenor

Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die vorsieht, dass im Fall des freiwilligen Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines Drittstaats die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats kraft Gesetzes verloren geht, was für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzen, zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt, es sei denn, diese Personen erhalten von den zuständigen Behörden nach einer Einzelfallprüfung ihrer Situation, bei der die betroffenen öffentlichen und privaten Belange abgewogen werden, vor dem Erwerb der Staatsangehörigkeit des Drittstaats die Genehmigung, ihre Staatsangehörigkeit beizubehalten. Die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht setzt jedoch zum einen voraus, dass diese Personen innerhalb einer angemessenen Frist effektiven Zugang zu dem in dieser Regelung vorgesehenen Verfahren für die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit hatten und ordnungsgemäß über dieses Verfahren unterrichtet wurden, und zum anderen, dass dieses Verfahren eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Folgen des Verlusts dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf das Unionsrecht durch die zuständigen Behörden umfasst. Andernfalls müssen diese Behörden sowie die gegebenenfalls angerufenen Gerichte in der Lage sein, eine solche Prüfung inzident im Rahmen eines Antrags der betroffenen Personen auf Ausstellung eines Reisedokuments oder jeglichen anderen Dokuments zur Bescheinigung ihrer Staatsangehörigkeit oder gegebenenfalls im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung des Verlusts der Staatsangehörigkeit durchzuführen, wobei die genannten Behörden und Gerichte gegebenenfalls in der Lage sein müssen, diese Staatsangehörigkeit rückwirkend wiederherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/3579

17.6.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts Wien – Österreich) – VK/N1 Interactive ltd.**

(Rechtssache C-429/22 ⁽¹⁾, N1 Interactive)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus
der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Auf vertragliche
Schuldverhältnisse anzuwendendes Recht – Verordnung [EG] Nr. 593/2008 – Art. 6 – Verbraucher, der die
Zahlung einer Geldsumme begehrt, die er in einem Online-Casino gewonnen zu haben behauptet – Keine
Rechtswahl – Anwendung eines mutmaßlich günstigeren Rechts anstelle des Rechts des Staates, in dem
der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat)*

(C/2024/3579)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VK

Beklagte: N1 Interactive ltd.

Tenor

Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das
auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

ist dahin auszulegen, dass

wenn ein Verbrauchervertrag die Anforderungen dieser Vorschrift erfüllt und keine gültige Rechtswahl für diesen Vertrag
getroffen wurde, das auf diesen Vertrag anzuwendende Recht nach dieser Vorschrift zu bestimmen ist, wobei es nicht auf
den Umstand ankommt, dass das gemäß Art. 4 dieser Verordnung auf diesen Vertrag anwendbare Recht möglicherweise
für den Verbraucher günstiger wäre.

⁽¹⁾ ABl. C 451 vom 28.11.2022.



Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Naass und Sea-Watch/Frontex

(Rechtssache T-205/22) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente im Zusammenhang mit einer am 30. Juli 2021 von Frontex im zentralen Mittelmeer durchgeführten Luftüberwachungsoperation – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme hinsichtlich des Schutzes des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Sicherheit – Begründungspflicht)

(C/2024/3606)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Marie Naass (Berlin, Deutschland), Sea-Watch e. V. (Berlin) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Van Damme und A. Matthaïou)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (vertreten durch R.-A. Popa und H. Caniard als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger, die Entscheidung DGSC/TO/PAD-2021-00350 der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 7. Februar 2022 betreffend einen Zweitantrag auf Zugang zu Dokumenten für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Die Entscheidung DGSC/TO/PAD-2021-00350 der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) vom 7. Februar 2022 wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr der Zugang zu „allen Fotografien und Videos im Zusammenhang mit der Luftoperation im zentralen Mittelmeer am 30. Juli 2021“ verweigert wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Marie Naass und der Sea-Watch e. V. tragen neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Kosten von Frontex.
4. Frontex trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 244 vom 27.6.2022.



C/2024/3607

17.6.2024

Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Dr. Neumann & Kindler/EUIPO – Laboratory Corporation of America Holdings (LABCORP)

(Rechtssache T-673/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke LABCORP – Ältere nationale Wortmarke und ältere internationale Registrierung einer Wortmarke labcore – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001])

(C/2024/3607)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dr. Neumann & Kindler GmbH & Co. KG (Bochum, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Pfeifer und N. Gottschalk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája, R. Raponi und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Laboratory Corporation of America Holdings (Burlington, North Carolina, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Kunze)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. August 2022 (Sache R 182/2021-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dr. Neumann & Kindler GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 9.1.2023.



C/2024/3608

17.6.2024

Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Dr. Neumann & Kindler/EUIPO – Laboratory Corporation of America Holdings (LabCorp)

(Rechtssache T-674/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke LabCorp – Ältere nationale Wortmarke und ältere internationale Registrierung einer Wortmarke labcore – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001])

(C/2024/3608)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dr. Neumann & Kindler GmbH & Co. KG (Bochum, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Pfeifer und N. Gottschalk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája, R. Raponi und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Laboratory Corporation of America Holdings (Burlington, North Carolina, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Kunze)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. August 2022 (Sache R 1998/2020-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dr. Neumann & Kindler GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 9.1.2023.



Beschluss des Gerichts vom 10. April 2024 – Biogen Netherlands/Kommission

(Rechtssache T-269/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Beschluss über die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Dimethyl fumarate Polpharma – Dimethylfumarat – Aufhebung der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2024/3615)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biogen Netherlands BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schoonderbeek und Rechtsanwalt B. Jong)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Mifsud-Bonnici, A. Sipos und E. Mathieu als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigserklärung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3253 final der Kommission vom 13. Mai 2022 über die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Dimethyl fumarate Polpharma - Dimethylfumarat als Humanarzneimittel.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Biogen Netherlands BV und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 25.7.2022.



Beschluss des Gerichts vom 10. April 2024 – Biogen Netherlands/Kommission

(Rechtssache T-278/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Beschluss über die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Dimethyl fumarate Neuraxpharm – Dimethylfumarat – Aufhebung der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2024/3616)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biogen Netherlands BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schoonderbeek und Rechtsanwalt B. Jong)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Mifsud-Bonnici, A. Sipos und E. Mathieu als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigserklärung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3254 final der Kommission vom 13. Mai 2022 über die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Dimethyl fumarate Neuraxpharm - Dimethylfumarat als Humanarzneimittel.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Biogen Netherlands BV und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 25.7.2022.



C/2024/3617

17.6.2024

Beschluss des Gerichts vom 10. April 2024 – Biogen Netherlands/Kommission

(Rechtssache T-279/22) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Beschluss über die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Dimethyl fumarate Mylan – Dimethylfumarat – Aufhebung der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2024/3617)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biogen Netherlands BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Mifsud-Bonnici, A. Sipos und E. Mathieu als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Mylan Ireland Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Dekoninck)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigserklärung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3252 final der Kommission vom 13. Mai 2022 über die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates von Dimethyl fumarate Mylan - Dimethylfumarat als Humanarzneimittel.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Biogen Netherlands BV und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und des Antrags auf Zulassung zur Streithilfe der Mylan Ireland Ltd.
3. Mylan Ireland trägt ihre eigenen ihr durch den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 284 vom 25.7.2022.



C/2024/3573

17.6.2024

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen – Deutschland) – L/Familienkasse Sachsen der Bundesagentur für Arbeit

(Rechtssache C-36/23 ⁽¹⁾, Familienkasse Sachsen)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Familienleistungen – Art. 68 – Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen – Verpflichtung des Trägers des nachrangig zuständigen Mitgliedstaats, einen Antrag auf Familienleistungen an den Träger des vorrangig zuständigen Mitgliedstaats weiterzuleiten – Kein Antrag auf Familienleistungen im Wohnmitgliedstaat des Kindes – Teilweise Rückforderung der im Mitgliedstaat der Beschäftigung eines Elternteils gezahlten Familienleistungen)

(C/2024/3573)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: L

Beklagte: Familienkasse Sachsen der Bundesagentur für Arbeit

Tenor

Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, der Prioritätsregeln bei Zusammentreffen von Ansprüchen auf Familienleistungen festlegt,

ist dahin auszulegen, dass

er es dem Träger eines Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften nach den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Kriterien nachrangig sind, nicht gestattet, von der betroffenen Person in diesem Mitgliedstaat gezahlte Familienleistungen aufgrund dessen teilweise zurückzuverlangen, dass nach den vorrangig geltenden Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats ein Anspruch auf solche Leistungen besteht, sofern in diesem anderen Mitgliedstaat eine Familienleistung weder festgesetzt noch ausgezahlt wurde; er gestattet es diesem Träger jedoch, von dem vorrangig zuständigen Träger die Erstattung des Betrags der Leistungen zu verlangen, der den Betrag übersteigt, den er nach der Verordnung leisten musste.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 8.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. April 2024 – Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-147/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – Richtlinie [EU] 2019/1937 – Unterbliebene Umsetzung und unterbliebene Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines täglichen Zwangsgelds – Kriterien für die Festlegung der Höhe der Sanktion – Automatische Anwendung eines Schwerekoeffizienten – Bestimmung der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats – Demografisches Kriterium)

(C/2024/3574)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz und M. Owsiany-Hornung als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Die Republik Polen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 26 Abs. 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, verstoßen, dass sie bis zum Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 15. Juli 2022 gesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und diese Vorschriften daher der Kommission nicht mitgeteilt hat.
2. Die Republik Polen hat dadurch, dass sie zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof weder die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2019/1937 in ihr innerstaatliches Recht erlassen noch folglich diese Maßnahmen der Europäischen Kommission mitgeteilt hat, ihre Vertragsverletzung fortgesetzt.
3. Die Republik Polen wird verurteilt, an die Europäische Kommission
 - einen Pauschalbetrag in Höhe von 7 000 000 Euro zu zahlen;
 - für den Fall, dass die in Nr. 1 des Tenors festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils noch andauern sollte, ab diesem Tag ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 40 000 Euro zu zahlen, bis dieser Mitgliedstaat diese Vertragsverletzung beendet hat.
4. Die Republik Polen wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten zu tragen, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 2.5.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Consiglio di Stato – Italien) – Autorità di regolazione dei trasporti/Lufthansa Linee Aeree
Germaniche, Austrian Airlines, Brussels Airlines, Swiss International Air Lines Ltd, Lufthansa Cargo**

(Rechtssache C-204/23 ⁽¹⁾, Lufthansa Linee Aeree Germaniche u. a.)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Flughafenentgelte – Richtlinie 2009/12/EG – Art. 11
Abs. 5 – Finanzierung der unabhängigen Aufsichtsbehörde – Beitrag der Flughafennutzer – Kriterien für
die Abgabeerhebung)**

(C/2024/3575)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Autorità di regolazione dei trasporti

Beklagte: Lufthansa Linee Aeree Germaniche, Austrian Airlines, Brussels Airlines, Swiss International Air Lines Ltd, Lufthansa Cargo

Tenor

1. Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, nach der die Finanzierung der unabhängigen Aufsichtsbehörde dadurch sichergestellt wird, dass bei Flughafennutzern ein Beitrag erhoben wird, dessen Höhe nicht in Zusammenhang mit den Kosten der von dieser Behörde erbrachten Dienstleistungen steht, nicht entgegensteht, sofern eine solche Regelung mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, namentlich denjenigen der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung, in Einklang steht.

2. Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2009/12

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung, nach der die Finanzierung der unabhängigen Aufsichtsbehörde dadurch sichergestellt wird, dass bei Flughafennutzern ein Beitrag erhoben wird, auch wenn sie nicht in dem Mitgliedstaat, dem diese Behörde angehört, ansässig sind oder nicht nach dem Recht dieses Mitgliedstaats errichtet wurden, nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABL C 189 vom 30.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. April 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs – Deutschland) – Finanzamt X/Y KG

(Rechtssache C-207/23 ⁽¹⁾, Finanzamt X [Entnahme und unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbare Umsätze – Art. 16 – Entnahme eines Gegenstands aus dem Unternehmen und unentgeltliche Zuwendung dieses Gegenstands an einen anderen Steuerpflichtigen – Trocknung von Holz und Beheizen von Spargelfeldern mit Wärme aus einem Blockheizkraftwerk, das an eine Biogasanlage angeschlossen ist – Art. 74 – Steuerbemessungsgrundlage – Selbstkostenpreis – Beschränkung auf vorsteuerbelastete Kosten)

(C/2024/3576)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt X

Beklagter: Y KG

Tenor

1. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem
ist dahin auszulegen, dass
es sich um eine einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellte Entnahme eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen als unentgeltliche Zuwendung im Sinne dieser Bestimmung handelt, wenn der Steuerpflichtige von ihm erzeugte Wärme unentgeltlich an andere Steuerpflichtige für deren wirtschaftliche Tätigkeit abgibt, wobei es hierfür nicht darauf ankommt, ob diese anderen Steuerpflichtigen die Wärme für Zwecke verwenden, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen.
2. Art. 74 der Richtlinie 2006/112
ist dahin auszulegen, dass
der Selbstkostenpreis im Sinne dieser Bestimmung nicht nur die unmittelbaren Herstellungs- oder Erzeugungskosten umfasst, sondern auch mittelbar zurechenbare Kosten wie Finanzierungsaufwendungen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um vorsteuerbelastete Kosten handelt oder nicht.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. April 2024 – NS/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-218/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Umsetzung – Dienstliches Interesse – Entsprechung zwischen der Besoldungsgruppe und der Stelle – Wegfall einer Zulage – Recht, gehört zu werden – Begründungspflicht – Fürsorgepflicht)

(C/2024/3577)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: NS (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (vertreten durch L. Darie, I. Lázaro Betancor und S. Seyr als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. NS trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 17.7.2023.



C/2024/3578

17.6.2024

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. April 2024 – Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-366/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Forschung und technologische Entwicklung – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ – Beitreibung einer Forderung – Ratenweise Erstattung – Inhaltliche Richtigkeit der Tatsachen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Vertrauensschutz – Anspruch auf rechtliches Gehör – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/3578)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Le Bret, R. Rard und P. Renié)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch M. Ilkova und S. Romoli als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Compagnie industrielle de la matière végétale (CIMV) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.7.2023.



C/2024/3580

17.6.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 18. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der
Corte suprema di cassazione – Italien) – Agenzia delle Entrate/PR**

(Rechtssache C-37/23 ⁽¹⁾, Giocevi ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsames
Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2, 206 und 273 – Grundsatz der steuerlichen
Neutralität – Ermäßigung der Mehrwertsteuer, die von den vom Erdbeben in den Abruzzen am 6. April
2009 betroffenen Steuerpflichtigen geschuldet wird)**

(C/2024/3580)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agenzia delle Entrate

Beklagter: PR

Tenor

Die Art. 2, 206 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwerts-
teuersystem in Verbindung mit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zugunsten der vom Erdbeben in den Abruzzen (Italien) betroffenen
Steuerpflichtigen eine Ermäßigung der von diesen Steuerpflichtigen zwischen April 2009 und Dezember 2010
normalerweise geschuldeten Mehrwertsteuer um 60 % vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 155 vom 2.5.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten
entspricht.



C/2024/3604

17.6.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. März 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Vilniaus apygardos teismas - Litauen) – „Skycop.com“ UAB/Ryanair DAC**

(Rechtssache C-716/23, ⁽¹⁾ Skycop.com)

(C/2024/3604)

Verfahrenssprache: Litauisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1087.



C/2024/3609

17.6.2024

Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Kneipp/EUIPO – Patou (Joyful by nature)

(Rechtssache T-157/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Joyful by nature – Ältere Unionswortmarke JOY – Relatives Eintragungshindernis – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der Bekanntheit – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke)

(C/2024/3609)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kneipp GmbH (Würzburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Pejman)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Jean Patou (Paris, Frankreich)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Januar 2023 (Sache R 532/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 173 vom 15.5.2023.



Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – FCI/EUIPO – Sitges Alonso (Pfähle)

(Rechtssache T-208/23) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das Pfähle darstellt – Nichtigkeitsgrund – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 7 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Beweislast – Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002)

(C/2024/3610)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Forlam Clôture Industrie (FCI) (Lyon, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen P. Debré und L. Nicolazzi, zugelassen als Klägerin anstelle von Clofor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf und C. Bovar als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Paul Sitges Alonso (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. Februar 2023 (Sache R 1103/2022-3) aufzuheben und abzuändern.

Tenor

1. Die Forlam Clôture Industrie (FCI) wird anstelle von Clofor als Klägerin zugelassen.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Forlam Clôture Industrie (FCI) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 216 vom 19.6.2023.



C/2024/3611

17.6.2024

Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Tsakiris/EUIPO – Coca-Cola 3E Ellados (Le Petit Déjeuner TSAKIRIS FAMILY)

(Rechtssache T-303/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke Le Petit Déjeuner TSAKIRIS FAMILY – Ältere Unionsbildmarke TSAKIRIS CHIPS – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Benutzung ohne rechtfertigenden Grund – Art. 8 Abs. 5 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001] – Art. 81 AEUV)

(C/2024/3611)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Tsakiris AE Paragotis & Emporias Trofimon (Thessaloniki, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Papaspyropoulos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigter)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Coca-Cola 3E Ellados AVEE (Marousi, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Kyriakidi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. März 2023 (Sache R 1012/2020-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tsakiris AE Paragotis & Emporias Trofimon trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Coca-Cola 3E Ellados AVEE.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 14.8.2023.



C/2024/3612

17.6.2024

Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Adeva/EUIPO – Sideme (MAISON CAVIST.)

(Rechtssache T-313/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke MAISON CAVIST. – Ältere Unionswortmarke CAVISS – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 60 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/3612)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Adeva (Mitry-Mory, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Drillon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch C. Bovar und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Société industrielle d'équipement moderne Sideme (Levallois-Perret, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-B. Bourgeois)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. März 2023 (Sache R 1623/2022 2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 261 vom 24.7.2023.



C/2024/3613

17.6.2024

Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Verla-Pharm Arzneimittel/EUIPO – Converso (Pherla)

(Rechtssache T-357/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Pherla – Ältere Unionswortmarke VERLA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/3613)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Verla-Pharm Arzneimittel GmbH & Co. KG (Tutzing, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin M.-C. Seiler)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Valeria Converso (San Giorgio a Cremano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Musella)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Februar 2023 (Sache R 268/2022-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Februar 2023 (Sache R 268/2022-2) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Verla-Pharm Arzneimittel GmbH & Co. KG.
4. Frau Valeria Converso trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 21.8.2023.



C/2024/3614

17.6.2024

Urteil des Gerichts vom 24. April 2024 – Daimler Truck/EUIPO (TRUCKS YOU CAN TRUST)

(Rechtssache T-548/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke TRUCKS YOU CAN TRUST – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/3614)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Daimler Truck AG (Leinfelden-Echterdingen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kohl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Juni 2023 (Sache R 484/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daimler Truck AG trägt ihre eigenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/147 vom 16.10.2023.



C/2024/3618

17.6.2024

Beschluss des Gerichts vom 10. April 2024 – Biogen Netherlands/Kommission

(Rechtssache T-137/23) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen von Dimethylfumarat Teva – Dimethylfumarat – Aufhebung der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(C/2024/3618)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Biogen Netherlands BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schoonderbeek)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu und A. Spina als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Teva GmbH (Ulm, Deutschland) (vertreten durch Z. West und G. Morgan, Solicitors, sowie M. Demetriou und S. Love, Barristers)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, den Durchführungsbeschluss C(2022) 9544 (final) der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2022 über die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Dimethylfumarat Teva – Dimethylfumarat als Humanarzneimittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates für nichtig zu erklären.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Biogen Netherlands BV und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten einschließlich der ihnen durch den Streithilfeantrag der Teva GmbH entstandenen Kosten.
3. Teva trägt ihre eigenen durch den Streithilfeantrag entstandenen Kosten

⁽¹⁾ ABl. C 179 vom 22.5.2023.



C/2024/3581

17.6.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Okrajno sodišče v Mariboru (Slowenien), eingereicht am 31. Januar 2024 – LH/NOVA KREDITNA BANKA MARIBOR d.d.

(Rechtssache C-81/24, Jenec ⁽¹⁾)

(C/2024/3581)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Okrajno sodišče v Mariboru

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LH

Beklagte: NOVA KREDITNA BANKA MARIBOR d.d.

Vorlagefragen

1. Erlaubt Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie 2014/92/EU ⁽²⁾ den Mitgliedstaaten, den Kreditinstituten die Verpflichtung aufzuerlegen, den Antrag eines Verbrauchers auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen aus dem Grund abzulehnen, dass dieser Verbraucher auf der OFAC-Liste (einer Liste des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika – Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen) aufgeführt ist, da durch die Eröffnung eines solchen Kontos die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 ⁽³⁾ zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verletzt würden?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Gibt es eine Ausnahme, wenn dieser Verbraucher weltweit nirgendwo wegen einer Straftat verurteilt worden ist, derentwegen er auf dieser Liste steht, und/oder wenn gegen diesen Verbraucher keine restriktiven Maßnahmen seitens der Mitgliedstaaten, der EU oder einer anderen internationalen Organisation, der das betreffende Land oder die EU angehört, verhängt wurden?
3. Stellt die Bejahung der ersten Frage einen Verstoß gegen Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar, der das Recht auf die Unschuldsvermutung festlegt?
4. Stellt die Verneinung der zweiten Frage einen Verstoß gegen Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar, der das Recht auf die Unschuldsvermutung festlegt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. 2014, L 257, S. 214).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015, L 141, S. 73).



C/2024/3582

17.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 1 de Fuenlabrada (Spanien),
eingereicht am 2. Februar 2024 – A. B. D./Bankinter Consumer Finance, E. F. C., S. A.**

(Rechtssache C-88/24)

(C/2024/3582)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia nº 1 de Fuenlabrada

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A. B. D.

Beklagte: Bankinter Consumer Finance, E. F. C., S. A.

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ⁽¹⁾ einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegen, wonach das Kreditinstitut nach einer Nichtigkeitserklärung des Kreditvertrags vom Verbraucher neben der Erstattung des gezahlten Kapitals und der Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab der Zahlungsaufforderung auch Zinsen zum gesetzlichen Satz auf die vom Verbraucher in Anspruch genommenen Kreditbeträge verlangen kann, und zwar ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme?
2. Stehen die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 einer gerichtlichen Auslegung des nationalen Rechts entgegen, die die Beurteilung der Missbräuchlichkeit auf die Angemessenheit des Preises ausdehnt und wonach der Verbraucher bei einer Nichtigkeitserklärung des Kreditvertrags vom Kreditinstitut neben der Rückzahlung dessen, was angesichts des Gesamtbetrags, den der Kreditgeber erhalten hat, das geliehene Kapital übersteigt, keinen zusätzlichen Ausgleich verlangen kann?
3. Wird eine Klausel oder der Vertrag insgesamt wegen Missbräuchlichkeit oder wegen Verstößen des Kreditgebers gegen ihm obliegende Verpflichtungen für nichtig erklärt, stellt es dann eine mit Blick auf die Richtlinien 93/13, 87/102 ⁽²⁾ und 2008/48 ⁽³⁾ verhältnismäßige Sanktion dar, den Kreditgeber zur Zahlung einer Entschädigung an den Verbraucher zu verpflichten, die in keinem Fall geringer sein darf als der um 5 % erhöhte gesetzliche Zinssatz bzw. der vertragliche Zinssatz, sofern er den um 5 % erhöhten gesetzlichen Zinssatz übersteigt?
4. Stehen die Art. 8 und 23 der Richtlinie 2008/48 einer Auslegung des nationalen Rechts entgegen, wonach der bloße Umstand, dass für den Fall der Verletzung der Verpflichtung des Kreditgebers, die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu bewerten, verwaltungsrechtliche Sanktionen vorgesehen sind, die Möglichkeit ausschließt, den Kreditvertrag für nichtig zu erklären oder eine andere zivilrechtliche Folge anzuordnen?
5. Kann es im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Zahlungsweise der aufgeschobenen Zahlung bei einer revolving Kreditkarte einen Anhaltspunkt darstellen, dass der Gewerbetreibende dem Verbraucher nicht angeboten hat, die Zahlungsweise der Rückzahlung am Monatsende zu wählen, die gleichfalls Teil der Produktpalette ist, oder dass er den Verbraucher dazu bewegt hat, als Zahlungsweise die aufgeschobene Zahlung zu wählen, und damit die eigenen Interessen dem besten Interesse des Verbrauchers vorangestellt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

⁽²⁾ Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. 1987, L 42, S. 48).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66).

6. Kann es im Rahmen der Beurteilung der Klarheit und Verständlichkeit eines unbefristeten Kreditvertrags im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13 einen Anhaltspunkt darstellen, dass bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses die zusätzlichen Annahmen, die bei dessen Berechnung zugrunde gelegt werden, nicht angegeben sind oder nicht im Vertrag selbst genannt werden?
 7. Stehen die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 sowie die Art. 15 der Richtlinie 87/102 und 23 der Richtlinie 2008/48 einer nationalen Vorschrift entgegen, wonach das Kreditunternehmen, auch wenn in den vertraglichen Informationen der effektive Jahreszins oder die bei seiner Berechnung zugrunde gelegten zusätzlichen Annahmen nicht angegeben werden, vom Verbraucher an den vereinbarten Zahlungsterminen die gesetzlichen Zinsen verlangen kann?
-



C/2024/3583

17.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Obvodní soud pro Prahu 1 (Tschechische Republik), eingereicht am
6. Februar 2024 – L. P. u. a.**

(Rechtssache C-98/24, Koda ⁽¹⁾)

(C/2024/3583)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Obvodní soud pro Prahu 1

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

L. P.

A. K.

R. K.

R. F. von K.-K.

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen von Art. 83 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 650/2012 ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass der Begriff der Verfügung von Todes wegen auch eine Enterbungserklärung umfasst?
2. Für den Fall, dass die erste Frage zu bejahen ist, ist Art. 83 Abs. 4 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass, wenn der Erblasser vor dem 17. August 2015 mehrere Verfügungen von Todes wegen errichtet hat, die dem Recht eines Staates entsprachen, das der Erblasser nach der Verordnung Nr. 650/2012 hätte wählen können, als das auf die Erbfolge anzuwendende gewählte Recht das Recht gilt, nach dem der Erblasser letztmals vor dem 17. August 2015 eine Verfügung von Todes wegen errichtet hat?
3. Ist Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass, wenn der Erblasser aufgrund einer vor dem 17. August 2015 getätigten Verfügung von Todes wegen nach dem für seine gesamte Erbschaft anzuwendenden Recht in seiner Verfügungsfähigkeit beschränkt war und wenn sich infolge eines späteren Wechsels dieses Rechts die Bedingungen für die Ausübung seiner Verfügungsfähigkeit geändert haben, der Erblasser weiterhin in seiner Verfügungsfähigkeit nach dem Recht beschränkt ist, das auf die Erbfolge nach dem betreffenden Erblasser im Fall seines Todes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags anwendbar gewesen wäre, ungeachtet dessen, dass der Erblasser nach dem für seine gesamte Erbschaft zum Zeitpunkt seines Todes anzuwendenden Recht berechtigt war, den Erbvertrag aufzuheben (zu widerrufen oder zu ändern)?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107).



C/2024/3584

17.6.2024

**Rechtsmittel der Transport Werk GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom
20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-779/22, Transport Werk GmbH gegen Amt der
Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 7. Februar 2024**

(Rechtssache C-102/24 P)

(C/2024/3584)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Transport Werk GmbH (Prozessbevollmächtigte: D. Donath, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Haus & Grund Deutschland Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 30. April 2024 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.



C/2024/3585

17.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 15. Februar 2024
- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V. (GEMA)
gegen VHC 2 Seniorenresidenz und Pflegeheim gGmbH**

(Rechtssache C-127/24, VHC 2 Seniorenresidenz)

(C/2024/3585)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Revisionsklägerin: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V. (GEMA)

Beklagte und Revisionsbeklagte: VHC 2 Seniorenresidenz und Pflegeheim gGmbH

Vorlagefragen:

1. Handelt es sich bei den Bewohnern eines kommerziell betriebenen Seniorenwohnheims, die in ihren Zimmern über Anschlüsse für Fernsehen und Hörfunk verfügen, an die der Betreiber des Seniorenwohnheims über eine eigene Satellitenempfangsanlage empfangene Rundfunkprogramme zeitgleich, unverändert und vollständig durch sein Kabelnetz weitersendet, um eine „unbestimmte Anzahl potenzieller Adressaten“ im Sinne der Definition der „öffentlichen Wiedergabe“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG (⁽¹⁾)?
2. Hat die bisher vom Gerichtshof der Europäischen Union verwendete Definition, wonach die Einstufung als „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 erfordert, dass „die Wiedergabe des geschützten Werks unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder ansonsten für ein neues Publikum erfolgt, das heißt für ein Publikum, an das der Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe seines Werks erlaubte“, weiterhin allgemeine Gültigkeit, oder hat das verwendete technische Verfahren nur noch in Fällen Bedeutung, in denen eine Weiterübertragung von zunächst terrestrisch, satelliten- oder kabelgestützt empfangenen Inhalten in das offene Internet stattfindet?
3. Handelt es sich um ein „neues Publikum“ im Sinne der Definition der „öffentlichen Wiedergabe“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29, wenn der zu Erwerbszwecken handelnde Betreiber eines Seniorenwohnheims über eine eigene Satellitenempfangsanlage empfangene Rundfunkprogramme zeitgleich, unverändert und vollständig durch sein Kabelnetz an die vorhandenen Anschlüsse für Fernsehen und Hörfunk in den Zimmern der Heimbewohner weitersendet? Ist für diese Beurteilung von Bedeutung, ob die Bewohner unabhängig von der Kabelsendung die Möglichkeit haben, die Fernseh- und Rundfunkprogramme in ihren Zimmern terrestrisch zu empfangen? Ist für diese Beurteilung weiter von Bedeutung, ob die Rechtsinhaber bereits für die Zustimmung zur ursprünglichen Sendung eine Vergütung erhalten?

(¹) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).



C/2024/3586

17.6.2024

Rechtsmittel des Michael Heßler gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-369/22, Michael Heßler gegen Europäische Kommission, eingelegt am 20. Februar 2024

(Rechtssache C-137/24 P)

(C/2024/3586)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Michael Heßler (Prozessbevollmächtigte: I. Steuer-Lutz, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge des Rechtsmittelführers

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in der Rechtssache T-369/22 aufzuheben,
- die Beschwerdeentscheidung der Europäischen Kommission vom 25. März 2022 aufzuheben,
- die Europäische Kommission zu verpflichten, die Steuerbefreiung gem. Artikel 3, Absatz 4, 2. Unterabsatz der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 260/68 ⁽¹⁾, wie in den Schlussfolgerung 222/04 der Verwaltungsleiter ⁽²⁾ festgelegt, rückwirkend zum 1. August 2021 weiter zu gewähren, solange die Voraussetzungen vorliegen,
- die unterbliebenen Zahlungen gemäß der Haushaltsordnung zu verzinsen, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer geltend:

1. Das Gericht habe den Begriff der „beschwerende Maßnahme“ aus Art. 90, Absatz 2 des Statuts der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽³⁾ falsch ausgelegt.
2. Das Gericht habe das Recht des Rechtsmittelführers auf gute Verwaltung gem. Art. 41 der Grundrechtscharta verletzt, da es weder einen Verstoß der Europäischen Kommission gegen die Pflicht zur Begründung von Entscheidungen noch einen Verstoß der Europäischen Kommission gegen das Recht auf Anhörung vor Erlass einer beschwerenden Maßnahme festgestellt habe.
3. Das Gericht habe das Recht des Rechtsmittelführers auf Erhalt der ihm zustehenden Vergütung verletzt, indem es
 - a. eine in Wahrheit nicht bestehende Akzessorietät zwischen der Gewährung einer Kinderzulage und eines Steuerfreibetrags für unterhaltsberechtigten Kinder hergestellt habe,
 - b. den Begriff des „unterhaltsberechtigten Kindes“ nach Art. 3, Absatz 4, 2. Unterabsatz der Verordnung Nr. 260/68 falsch ausgelegt habe, indem es die Unterhaltsberechtigung am Alter des Kindes und nicht an seiner Bedürftigkeit ausgerichtet habe,
 - c. dem Rechtsmittelführer keinen Anspruch auf den beantragten Steuerfreibetrag auf der Grundlage des Wohnheitsrechts und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes zugesprochen habe,

⁽¹⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1968, L 56, S. 8).

⁽²⁾ Schlussfolgerungen Nr. 222/04 (SEC[2004]411) der Verwaltungsleiter vom 7. April 2004.

⁽³⁾ Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, L 45, S. 1385).

- d. die Rechtsnatur des beantragten Steuerfreibetrags verkannt habe, und
- e. die für die Europäischen Kommission verbindliche Wirkung der Schlussfolgerung 222/04 der Verwaltungsleiter und der internen Richtlinie der Europäischen Kommission, die diese Schlussfolgerung umsetzen, verkannt habe.



**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag (Niederlande), eingereicht am 26. Februar
2024 – V/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

(Rechtssache C-147/24, Safi ⁽¹⁾)

(C/2024/3587)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: V

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Vorlagefragen

1. Ist Art. 20 AEUV dahin auszulegen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass einem Elternteil aus einem Drittstaat ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt werden muss, dessen Staatsangehörigkeit sein minderjähriges Kind besitzt und in dem sein Kind sich aufhält, ohne von seinen Bürgerrechten Gebrauch gemacht zu haben, während dieser Elternteil aus einem Drittstaat ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat hat?

Wenn nicht ausgeschlossen ist, dass einem Elternteil aus einem Drittstaat ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat gewährt werden muss, dessen Staatsangehörigkeit sein minderjähriges Kind besitzt und in dem sich sein Kind aufhält, ohne seine Bürgerrechte ausgeübt zu haben, während dieser Elternteil aus einem Drittstaat ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat hat:

2. Ergibt sich aus Art. 20 AEUV unter Berücksichtigung von Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115 ⁽²⁾ und Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/115 im Fall eines Abhängigkeitsverhältnisses, das die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nach Art. 20 AEUV rechtfertigt, eine Verpflichtung der Entscheidungsbehörde, sich zu vergewissern, ob die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt dem Wohl des Kindes entspricht und ob das Familienleben weiter ausgeübt werden kann, bevor sie den Elternteil mit Drittstaatsangehörigkeit verpflichtet, sich unverzüglich in den Mitgliedstaat zu begeben, in dem er einen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung besitzt, und sollten diese Faktoren bei der Beurteilung des Antrags auf ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht berücksichtigt werden?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).



**Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande),
eingereicht am 28. Februar 2024 – Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit u. a./Stichting
Rookpreventie Jeugd**

(Rechtssache C-155/24, Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit u. a.)

(C/2024/3588)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit, Staatssecretaris van Volksgezondheid, Welzijn en Sport, Philip Morris Benelux BV, Philip Morris Investments BV, JT International Company Netherlands BV, Vereniging Nederlandse Sigaretten- & Kerftabakfabrikanten, Van Nelle Tabak Nederland BV, British American Tobacco International (Holdings) BV

Berufungsbeklagte: Stichting Rookpreventie Jeugd

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten ISO-Normen den Einzelnen, darunter der Stichting, ohne Ausnahme nicht entgegengehalten werden können, und daher auch nicht, wenn der betreffende Einzelne von diesen Normen Kenntnis nehmen und sie (gegen Entgelt) erhalten konnte?
2. Ist die Unmöglichkeit, den Einzelnen Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU – soweit diese Bestimmung auf nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte ISO-Normen verweist – entgegenzuhalten, zu verstehen als: Verbot des Vorenthaltens des Rechts auf Durchsetzung der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid?
3. Ist die Formulierung „bestimmungsgemäß verwendet“ in der Definition für „Emissionen“ in Art. 2 Nr. 21 der Richtlinie 2014/40/EG dahin auszulegen, dass eine weitest mögliche Annäherung an das menschliche Rauchverhalten erfolgt, wobei dann bei der Messung die jedenfalls teilweise Verdeckung der kleinen Belüftungslöcher im Zigarettenfilter und/oder das Rauchvolumen und die Rauchhäufigkeit berücksichtigt werden müssten, oder ist damit nur die Art und Weise des Konsumierens von Zigaretten mittels eines Verbrennungsprozesses gemeint?
4. Falls die in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU genannten ISO-Normen angesichts der Antwort auf Frage 3 für die Messung der Emissionswerte nicht geeignet sind: a) Führt das mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgte Ziel eines hohen Schutzniveaus für die öffentliche Gesundheit, besonders für junge Menschen, dann dazu, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Bestimmtheitsgrundsatz dem nicht entgegenstehen, dass den Tabakherstellern ein alternatives Messverfahren entgegengehalten wird?

Falls unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Bestimmtheitsgrundsatzes Frage 4a bejaht wird:

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. 2014, L 127, S. 1).

- 4b) Ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, selbst, gegebenenfalls nur vorübergehend, ein alternatives Messverfahren festzulegen oder anzuwenden und dieses (auch) den Tabakherstellern entgegenzuhalten, und
- 4c) wie verhält sich die Anwendung eines alternativen Messverfahrens zu dem mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgten Ziel der (maximalen) Harmonisierung und der Erleichterung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts?
- 5a) Finden die Emissionshöchstwerte gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU weiterhin uneingeschränkt Anwendung, wenn ein alternatives Messverfahren angewandt werden muss?
Falls Frage 5a verneint wird:
- 5b) Ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, selbst, gegebenenfalls nur vorübergehend, alternative Emissionshöchstwerte festzulegen oder anzuwenden und diese (auch) den Tabakherstellern entgegenzuhalten, und
- 5c) wie verhält sich die Anwendung alternativer Emissionshöchstwerte zu dem mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgten Ziel der (maximalen) Harmonisierung und der Erleichterung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts?
- 6a) Wenn es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, ein alternatives Messverfahren festzulegen oder anzuwenden, und dieses den Tabakherstellern entgegengehalten werden kann, führt das mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgte Ziel eines hohen Schutzniveaus für die öffentliche Gesundheit, besonders für junge Menschen, in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 dieser Richtlinie dann dazu, dass die in den Niederlanden in Verkehr gebrachten Zigaretten vom Markt genommen werden müssen, solange kein neues Messverfahren festgelegt worden ist und somit nicht festgestellt werden kann, ob die Zigaretten bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Emissionshöchstwerte einhalten?
Falls Frage 6a bejaht wird:
- 6b) Haben die Tabakhersteller dann Anspruch auf einen Übergangszeitraum?
- 7. Wenn ein alternatives Messverfahren, gegebenenfalls in Verbindung mit alternativen Emissionshöchstwerten, festgelegt wurde oder angewandt wird, haben die Tabakhersteller dann Anspruch auf einen Übergangszeitraum, in dem sie sich an dieses alternative Messverfahren und etwaige alternative Emissionshöchstwerte anpassen können?



C/2024/3589

17.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 28. Februar 2024 – J. P./A. T.,
J. B., Skarb Państwa – Prezes Sądu Okręgowego w O.**

(Rechtssache C-158/24, Rojcki ⁽¹⁾)

(C/2024/3589)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. P.

Beklagte: A. T., J. B., Skarb Państwa – Prezes Sądu Okręgowego w O.

Vorlagefrage

Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 267 AEUV dahin auszulegen, dass eine Maßnahme, mit der die Besetzung eines Spruchkörpers eines Gerichts festgelegt wird, wie etwa ein Beschluss des die Arbeit einer Kammer des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) leitenden Präsidenten des Obersten Gerichts, keine Rechtswirkungen entfaltet, wenn es sich bei dem so festgelegten Spruchkörper nicht um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts handelt, und zwar insbesondere wegen folgender Umstände:

- a) seiner kollegialen Besetzung gehören Personen an, die in einer Weise zu Richtern am Obersten Gericht ernannt wurden, die offensichtlich im Widerspruch zu den Bestimmungen des nationalen Rechts über die Ernennung von Richtern steht, was durch endgültige Entscheidungen des höchsten nationalen Gerichts bestätigt wurde, und diese Personen bilden eine Mehrheit in dem Spruchkörper;
- b) die Festlegung der Besetzung des Spruchkörpers in der oben angegebenen Weise erfolgte durch einen Präsidenten des Obersten Gerichts, der unter den gleichen Umständen und unter Verletzung der für die Ernennung eines Richters des Obersten Gerichts zum Präsidenten des Obersten Gerichts geltenden Grundsätze zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/3590

17.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Poznaniu (Polen), eingereicht am 6. März 2024 –
Santander Consumer Bank S.A./EN**

(Rechtssache C-180/24, Santander Consumer Bank)

(C/2024/3590)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Poznaniu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin sowie Berufungsklägerin und -beklagte: Santander Consumer Bank S.A.

Beklagter sowie Berufungsbeklagter und -kläger: EN

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG ⁽¹⁾ des Rates dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträge Klauseln aufgenommen werden, die nicht individuell zwischen den Parteien ausgehandelt wurden und eine Verzinsung des gesamten dem Verbraucher gewährten Kreditbetrags vorsehen, der nicht nur den tatsächlich an den Verbraucher ausgezahlten Betrag umfasst, sondern auch Beträge, die dazu bestimmt sind, die Kosten des gewährten Kredits zu decken (u. a. – wie im vorliegenden Sachverhalt – die Provision der Kreditgeberin sowie Prämien für die Lebensversicherung und die Assistance-Versicherung)?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 133, S. 66.



C/2024/3591

17.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal judiciaire de Chambéry (Frankreich), eingereicht am
20. Februar 2024 – xx/ww, yy, zz, vv**

(Rechtssache C-196/24, Aucrinde ⁽¹⁾)

(C/2024/3591)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal judiciaire de Chambéry

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: xx

Beklagte: ww, yy, zz, vv

Vorlagefragen

1. Erlaubt Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen ⁽²⁾ dem nationalen Gericht, die Anwendung dieser Verordnung abzulehnen und es abzulehnen, dem Ersuchen des ersuchenden Staates nachzukommen, weil die Form des Ersuchens wesentlichen Grundsätzen des nationalen Rechts des ersuchten Staates, insbesondere Art. 16-11 des Code civil, zuwiderliefe?
2. Wenn Art. 12 der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen ohne Berücksichtigung des nationalen Rechts anzuwenden ist, wie sind Art. 1 (Recht auf Würde) und Art. 7 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Charta der Grundrechte auszulegen und in Beziehung zueinander zu setzen, um festzustellen, ob eine solche Anwendung der Verordnung gegen die Charta der Grundrechte verstößt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2020, L 405, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 14. März 2024 –
Strafverfahren gegen MA**

(Rechtssache C-202/24, Alchaster ⁽¹⁾)

(C/2024/3592)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Strafverfahren gegen

MA

Vorlagefrage

1. Im Hinblick auf die Beantragung einer Übergabe von Personen im Zusammenhang mit der Verfolgung terroristischer Straftaten nach dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland andererseits vom 30. Dezember 2020 ⁽²⁾ (im Folgenden: AHZ) (in dem die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ⁽³⁾ enthalten sind) und in Bezug auf das Bemühen des Betroffenen, der Übergabe mit der Begründung zu widersprechen, es handele sich dabei um einen Verstoß gegen Art. 7 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, im Folgenden: Konvention) und Art. 49 Abs. 2 ⁽⁴⁾ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), da nach dem Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftat, in Bezug auf die die Übergabe des Betroffenen verlangt werde, ein Rechtssetzungsakt erlassen worden sei, mit dem sowohl in Bezug auf den Teil der Strafe, der in Form von Haft zu verbüßen sei, als auch hinsichtlich der Bedingungen für eine vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen Änderungen vorgenommen worden seien, und im Hinblick auf folgende Erwägungen:
 - a) Der ersuchende Staat (hier das Vereinigte Königreich) ist Vertragspartei der EMRK und hat die Konvention durch den Human Rights Act, 1998 (Menschenrechtsgesetz von 1998) in sein nationales Recht umgesetzt.
 - b) Die Anwendung der fraglichen Maßnahmen auf Häftlinge, die bereits eine von einem Gericht verhängte Strafe verbüßen, wurde von den Gerichten des Vereinigten Königreichs (einschließlich des Supreme Court of the United Kingdom [Oberstes Gericht des Vereinigten Königreichs]) für mit der Konvention vereinbar erklärt.
 - c) Es steht jeder Person, so auch dem Betroffenen im Fall einer Übergabe, frei, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.
 - d) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom ersuchenden Staat nicht umgesetzt würde.
 - e) Der Supreme Court ist daher überzeugt, dass nicht erwiesen ist, dass eine Übergabe die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 7 der Konvention oder gegen die irische Verfassung (Constitution) birgt.
 - f) Es wird nicht behauptet, dass Art. 19 der Charta einer Übergabe entgegenstehe.
 - g) Art. 49 der Charta gilt nicht für das Verfahren, das zur Verurteilung oder Bestrafung führt.
 - h) Gründe zur Annahme, es bestehe ein nennenswerter Unterschied in der Anwendung von Art. 7 der Konvention und Art. 49 der Charta, wurden nicht vorgetragen.

Ist ein Gericht, dessen Entscheidungen nicht mehr im Sinne von Art. 267 Abs. 3 AEUV angefochten werden können, unter Berücksichtigung von Art. 52 Abs. 3 der Charta und der Verpflichtung zum gegenseitigen Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und denjenigen, die nach dem AHZ verpflichtet sind, eine Übergabe nach den Bestimmungen zum Europäischen Haftbefehl zu bewirken, zu der Schlussfolgerung berechtigt, dass die gesuchte Person nicht nachgewiesen hat, dass ihre Übergabe die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 49 Abs. 2 ⁽⁵⁾ der Charta birgt, oder ist ein solches Gericht verpflichtet, weitere Untersuchungen anzustellen, und falls ja, welcher Art und in welchem Umfang?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 2021, L 149, S. 10.

⁽³⁾ ABl. 2002, L 190, S. 1.

⁽⁴⁾ Es ist anzunehmen, dass das vorlegende Gericht stattdessen auf Art. 49 Abs. 1 Satz 2 der Charta Bezug nehmen wollte.

⁽⁵⁾ Es ist anzunehmen, dass das vorlegende Gericht stattdessen auf Art. 49 Abs. 1 Satz 2 der Charta Bezug nehmen wollte.



C/2024/3593

17.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 18. März 2024 –
LEGO A/S/Pozitív Energiaforrás Kft.**

(Rechtssache C-211/24)

(C/2024/3593)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LEGO A/S

Beklagte: Pozitív Energiaforrás Kft.

Vorlagefragen

1. Ist in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem ein durch Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ⁽¹⁾ des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (im Folgenden: Verordnung) geschütztes Geschmacksmuster von der Inhaberin in Bezug auf einen oder mehrere Bausteine eines Spielbaukastens der Beklagten, die dieselbe Funktion der Zusammenfügung wie die Steine des Geschmacksmusters der Klägerin erfüllen, geltend gemacht wird, eine gerichtliche Praxis mit dem Unionsrecht vereinbar, wonach die nationalen Gerichte bei der Bestimmung des Schutzzumfangs des Geschmacksmusters der Klägerin im Sinne des Art. 10 der Verordnung
 - von einem informierten Benutzer ausgehen, der hinsichtlich der Funktion des Geschmacksmusters und des Erzeugnisses über technische Kenntnisse verfügt, wie sie von einem Fachmann als Sachkundigen erwartet werden können,
 - unter einem informierten Benutzer einen Benutzer verstehen, der das Geschmacksmuster der Klägerin und das Erzeugnis der Beklagten einem eingehenden technischen und methodischen Vergleich unterzieht, und
 - annehmen, dass der Gesamteindruck, den dieser informierte Benutzer von dem Geschmacksmuster und dem Erzeugnis hat, vor allem auf technischen Erwägungen beruht?
2. Sofern in einem Fall mit den oben dargelegten Merkmalen davon auszugehen ist, dass sich der für das Geschmacksmuster der Klägerin gewährte Schutz auf eines oder einige wenige der in den Spielbaukästen der Beklagten enthaltenen Einzelteile erstreckt, bei denen es sich aber im Vergleich zur Gesamtzahl der Bausteine um eine geringe Zahl handelt, ist dann ein richterliches Ermessen mit dem Unionsrecht vereinbar, aufgrund dessen das Gericht unter Berücksichtigung des beschränkten Charakters der Rechtsverletzung, der geringen Schwere und des geringen Umfangs der Rechtsverletzung im Verhältnis zur Ware in ihrer Gesamtheit und der an einem ungehinderten Handel mit dem überwiegend nicht zu beanstandenden Spielbaukasten bestehenden Interessen, bei denen es sich um Umstände handelt, die als „fundierte Gründe“ im Sinne von Art. 89 Abs. 1 der Verordnung einzustufen sind, den Antrag ablehnt, die weitere Einfuhr des Spielbaukastens ins Inland zu verbieten?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 3, S. 1.



C/2024/3594

17.6.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen),
eingereicht am 19. März 2024 – E. T./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu**

(Rechtssache C-213/24, Grzera ⁽¹⁾)

(C/2024/3594)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E. T.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie [2006/112] ⁽²⁾, insbesondere Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie, dahin auszulegen, dass eine Person, die eine Immobilie verkauft, die zuvor nicht für eine wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wurde, und mit der Vorbereitung des Verkaufs einen professionellen Unternehmer beauftragt, der anschließend als Bevollmächtigter dieser Person eine Reihe organisierter Maßnahmen ergreift, um die Immobilie aufzuteilen und für einen höheren Preis zu verkaufen, eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt?
2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie [2006/112], insbesondere Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie, dahin auszulegen, dass jeder der gemeinsam handelnden Ehegatten gesondert als eine Person anzusehen ist, die eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



Rechtsmittel, eingelegt am 22. März 2024 von Oil company „Lukoil“ PAO gegen den Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2024 in der Rechtssache T-280/23, Lukoil/Parlament u. a.

(Rechtssache C-223/24 P)

(C/2024/3595)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Oil company „Lukoil“ PAO (vertreten durch Rechtsanwälte B. Lebrun und C. Alter)

Andere Parteien des Verfahrens: Transparenzregister, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- auf der Grundlage von Art. 256 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Januar 2024, Oil company „Lukoil“ PAO/Europäisches Parlament u. a., T-280/23 (ECLI:EU:T:2024:41), aufzuheben, mit dem festgestellt worden ist, dass die von der Rechtsmittelführerin am 17. Mai 2023 erhobene Nichtigkeitsklage – auf Nichtigerklärung der Entscheidung Ares(2023) 1618717 des Sekretariats des Transparenzregisters vom 6. März 2023, mit der festgestellt wurde, dass die Rechtsmittelführerin aufgrund der Nichteinhaltung von Punkt e) des Verhaltenskodex des Transparenzregisters nicht mehr die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Transparenzregister erfüllt, und die Rechtsmittelführerin vom Transparenzregister ausgeschlossen wurde (im Folgenden: Entscheidung) – als offensichtlich unzulässig abgewiesen worden ist, und
- den anderen Parteien des Verfahrens die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin drei Gründe geltend.

1. Rechtsfehler

Mit dem ersten Nichtigkeitsgrund wird gerügt, das Gericht der Europäischen Union (im Folgenden: Gericht) habe rechtsfehlerhaft befunden, dass die Entscheidung des Ausschlusses der Rechtsmittelführerin vom Transparenzregister ordnungsgemäß mitgeteilt worden sei.

Erstens gebe die Entscheidung, wie sie vom Sekretariat des Transparenzregisters (im Folgenden: Sekretariat) mitgeteilt worden sei, nicht die einschlägigen Rechtsbehelfe an, wie das in Anhang III Nr. 7.1. (letzter Satz) der Interinstitutionellen Vereinbarung ausdrücklich vorgeschrieben sei.

Zudem sei die Entscheidung weder der Betroffenen (PJSC Lukoil mit Sitz in Moskau) noch einer Person zugestellt worden, die zum Empfang rechtsverbindlicher Entscheidungen zur Sanktionierung der genannten Einrichtung rechtmäßig beauftragt worden sei.

Die Entscheidung sei dem Empfänger folglich nicht rechtsgültig mitgeteilt worden, und daher habe die Rechtsbehelfsfrist nicht zu laufen begonnen.

Zweitens habe das Gericht, falls davon auszugehen wäre, dass die Entscheidung ihrem Adressaten mitgeteilt worden sei (was nicht der Fall sei), einen Rechtsfehler begangen, indem es den Begriff des Empfangs der Entscheidung mit dem Begriff der Möglichkeit, vom Inhalt der Entscheidung in zweckdienlicher Weise Kenntnis zu nehmen, (der im vorliegenden Fall anwendbar sei) verwechselt habe. Diese Schlussfolgerung ergebe sich aus einer Verwechslung zweier verschiedener Regelwerke. Das Gericht habe eine Tatsache im Überprüfungsverfahren vor dem Sekretariat dazu benutzt, im Klageverfahren vor dem Gericht eine Schlussfolgerung zu ziehen und unzutreffenderweise zu schließen, dass der Adressat in der Lage gewesen sei, vom Inhalt der Entscheidung am Tag der Mitteilung, dem 6. März 2023, in zweckdienlicher Weise Kenntnis zu nehmen.

Drittens habe das Gericht rechtsfehlerhaft befunden, dass eine Erklärung der Berater der Rechtsmittelführerin ein Anerkenntnis darstelle, dass die Entscheidung sehr wohl im Sinne von Art. 263 AEUV mitgeteilt worden sei, obgleich die Berater nicht befugt gewesen seien, ein solches Anerkenntnis im Namen der Rechtsmittelführerin abzugeben, und die Erklärung eine Tatsache betroffen habe, die keine rechtlichen Folgen nach sich ziehen können.

2. Verletzung der Begründungspflicht

Mit dem zweiten Nichtigkeitsgrund wird gerügt, das Gericht habe seine Begründungspflicht verletzt, indem es der Argumentation der beklagten Parteien gefolgt sei, obgleich vom Vorbringen dieser Parteien, denen die Beweislast obliege, nichts durch von ihnen vorgelegte konkrete Belege untermauert worden sei, sondern dieses Vorbringen ausschließlich auf einer mutwilligen Verwechslung der Vorschriften zur Berechnung der Fristen beruhe, nämlich zum einen den Vorschriften für die Beantragung der Überprüfung der Entscheidung beim Sekretariat und zum anderen den Vorschriften für Klagen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit

Mit dem dritten Nichtigkeitsgrund wird gerügt, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen und die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin verletzt habe, und zwar genauer gesagt ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Art. 47 der Charta der Grundrechte) sowie ihr Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).



C/2024/3596

17.6.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 16. April 2024 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. Februar 2024 in der Rechtssache T-146/22, Ryanair/Kommission (KLM II; COVID-19)

(Rechtssache C-266/24 P)

(C/2024/3596)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, J. Carpi Badía und M. Farley als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Ryanair DAC, Französische Republik, Königreich der Niederlande, Société Air France, Air France-KLM, Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil aufzuheben,
- von der Befugnis in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs Gebrauch zu machen und den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden,
- hilfsweise, die Rechtssache zur Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen, und
- die Kostenentscheidung vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird, oder Ryanair die Kosten aufzuerlegen, falls der Rechtsstreit endgültig entschieden wird.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

1. Das Gericht habe für die Bestimmung dessen, wann ein Beihilfegünstiger zu Zwecken der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen auf nur eine oder mehrere Einheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe beschränkt ist, einen falschen Maßstab angewandt. Insbesondere habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es zu dem Ergebnis gelangt sei, dass Faktoren, die lediglich darauf schließen lassen, dass Air France-KLM als oberste Muttergesellschaft allgemein eine gewisse Kontrolle über die Société Air France (Air France), die Koninklijke Luchtvaart Maatschappij (KLM) und ihre Tochtergesellschaften ausüben könne und es eine gewisse Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Air France, Air France-KLM und KLM gebe, ausreichend belegten, dass Air France-KLM und Air France tatsächlich Begünstigte der Beihilfe – und daher zu Zwecken der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen als Begünstigte betrachtet werden sollten – in einer Situation gewesen seien, in der der genaue Inhalt und die genauen Bedingungen der Gewährung der Beihilfe ausdrücklich verhinderten, dass die Beihilfe zugunsten von Air France-KLM und Air France verwendet werde.

2. Das Gericht habe die Beurteilung der Kommission auf unzulässige Weise durch seine eigene ersetzt, als es festgestellt habe, ob nur bestimmte Unternehmen innerhalb der Air-France-KLM-Gruppe Begünstigte der Beihilfemaßnahme sind – ein Bereich, für den die Unionsgerichte anerkannt haben, dass er die Vornahme komplexer wirtschaftlicher Beurteilungen erfordere und in Bezug auf den die Kommission über ein weites Ermessen verfüge – ohne angemessen nachzuweisen, dass die Begründung der Kommission mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei.



Rechtsmittel, eingelegt am 16. April 2024 von der Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. Februar 2024 in der Rechtssache T-146/22, Ryanair/Kommission (KLM II; COVID-19)

(Rechtssache C-269/24 P)

(C/2024/3597)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV (vertreten durch Rechtsanwälte C. E. Schillemans, P. J. F. Huizing, J. de Kok und E. de Krom)

Andere Parteien des Verfahrens: Ryanair DAC, Europäische Kommission, Französische Republik, Königreich der Niederlande, Société Air France, Air France-KLM

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben und das angefochtene Urteil aufzuheben,
- von der Befugnis in Art. 61 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs Gebrauch zu machen und den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden, und die in der Rechtssache T-146/22 erhobene Nichtigkeitsklage abzuweisen,
- hilfsweise, die Rechtssache zur Entscheidung über die noch nicht geprüften Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen, und
- der Ryanair DAC die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen, falls der Rechtsstreit endgültig entschieden wird, oder die Kostenentscheidung vorzubehalten, falls die Sache an das Gericht zurückverwiesen wird.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe.

1. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es bei der Bestimmung des Beihilfebegünstigten innerhalb einer Unternehmensgruppe einen falschen Maßstab angewandt habe und daher zu dem unzutreffenden Ergebnis gelangt sei, dass die Holding Air France-KLM SA und ihre Tochtergesellschaften, einschließlich der Société Air France SA und deren Tochtergesellschaften, nicht von den durch die in Rede stehende Beihilfemaßnahme Begünstigten ausgeschlossen werden könnten.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es bei der Bestimmung des Beihilfebegünstigten seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Kommission gesetzt habe, ohne angemessen nachzuweisen, dass der angefochtene Beschluss der Europäischen Kommission mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei.
3. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als den rechtlichen Rahmen des Konzepts mittelbarer Vorteile staatlicher Beihilfe ausgelegt habe.



C/2024/3598

17.6.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 16. April 2024 von Igor Shuvalov gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 7. Februar 2024 in der Rechtssache T-289/22, Shuvalov/Rat

(Rechtssache C-271/24 P)

(C/2024/3598)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Igor Shuvalov (vertreten durch Rechtsanwalt J. L. Iriarte Ángel, Rechtsanwältin F. Rodríguez González sowie Rechtsanwälte L. Rodríguez Jiménez und L. M. García López)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 7. Februar 2024 in der Rechtssache T-289/22 aufzuheben;
2. den Rechtsstreit endgültig dahingehend zu entscheiden, dass den im ersten Rechtszug gestellten Anträgen des Klägers, der jetzt Rechtsmittelführer ist, stattgegeben wird, d. h.

erstens den Beschluss (GASP) 2022/265 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽¹⁾, sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/260 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen⁽²⁾,

zweitens den Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP⁽³⁾ sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014⁽⁴⁾, und

drittens den Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP⁽⁵⁾ sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014⁽⁶⁾

für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte den Rechtsmittelführer betreffen;

infolgedessen den Beschlusses 2014/145/GASP und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 für nichtig zu erklären, soweit sie den Rechtsmittelführer betreffen oder betreffen können;

3. dem Rat die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

⁽¹⁾ ABl. 2022, L 42 I, S. 98

⁽²⁾ ABl. 2022, L 42 I, S. 3.

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1).

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf sechs Gründe:

1. Rechtsfehler, da in dem Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass der Rat keinen Beurteilungsfehler begangen habe. Zu dieser Feststellung sei das Gericht aufgrund einer offensichtlichen Verfälschung des Sachverhalts gelangt.
 2. Rechtsfehler, da in dem Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass der Rat seiner Begründungspflicht nachgekommen sei.
 3. Rechtsfehler, da in dem angefochtenen Urteil festgestellt worden sei, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung verstoßen hätten.
 4. Rechtsfehler, da in dem Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Eigentumsrecht des Rechtsmittelführers nicht verletzt worden sei.
 5. Rechtsfehler, da in dem Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vorgelegen habe.
 6. Rechtsfehler, da in dem Urteil zu Unrecht festgestellt worden sei, dass das Recht des Rechtsmittelführers auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewahrt worden sei und kein Ermessensmissbrauch vorgelegen habe.
-



C/2024/3599

17.6.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 24. April 2024 von Société Air France und Air France-KLM gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 7. Februar 2024 in der Rechtssache T-146/22, Ryanair/Kommission (KLM II; COVID-19)

(Rechtssache C-289/24 P)

(C/2024/3599)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Société Air France, Air France-KLM (vertreten durch Rechtsanwälte J. Derenne und D. Vallindas sowie Rechtsanwältin A. Álvarez Vidal)

Andere Parteien des Verfahrens: Ryanair DAC, Europäische Kommission, Französische Republik, Königreich der Niederlande, Koninklijke Luchtvaart Maatschappij NV

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit gemäß der Befugnis des Gerichtshofs nach Art. 61 Abs. 1 Satz 2 seiner Satzung endgültig zu entscheiden und die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache T-146/22 abzuweisen;
- hilfsweise, die Sache zur Prüfung der Klagegründe, die noch nicht geprüft worden sind, an das Gericht zurückzuverweisen; und
- Ryanair DAC die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen, falls der Gerichtshof den Rechtsstreit endgültig entscheidet, oder die Kostenentscheidung vorzubehalten, falls er die Sache an das Gericht zurückverweist.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels machen die Rechtsmittelführerinnen drei Rechtsmittelgründe geltend.

Erstens habe das Gericht bei der Bestimmung des Beihilfeempfängers innerhalb einer Unternehmensgruppe ein falsches Kriterium angewandt und sei daher zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass Air France-KLM (die Holding) und Air France nicht aus dem Empfängerkreis der fraglichen Beihilfemaßnahme ausgeschlossen werden könnten.

Zweitens habe das Gericht die Beurteilung der Kommission durch seine eigene Beurteilung der Bestimmung des Beihilfeempfängers ersetzt, ohne einen offensichtlichen Beurteilungsfehler des streitigen Beschlusses der Kommission hinreichend nachzuweisen.

Drittens habe das Gericht die Begriffe des mittelbaren Vorteils und der sekundären Auswirkungen im Bereich der Beihilfen rechtsfehlerhaft ausgelegt.



C/2024/3600

17.6.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 29. April 2024 von der Papouis Dairies LTD u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 21. Februar 2024 in der Rechtssache T-361/21, Papouis Dairies u. a./Kommission

(Rechtssache C-314/24 P)

(C/2024/3600)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Papouis Dairies LTD, Pagkyprios organismos ageladotrofon (POA) Dimosia LTD, Pagkypria Organosi Ageladotrofon, E. Gavrielides Oy, Neomax Sales SRL und FFF Fine Foods Pty Ltd (vertreten durch A. Pomares Caballero, M. Pomares Caballero, Abogados, und N. Korogiannakis, Dikigoros)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Republik Zypern

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- über die Anträge auf Nichtigerklärung zu befinden;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/591 der Kommission ⁽¹⁾ vom 12. April 2021 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Χαλλούμι“ (Halloumi)/„Hellim“ (g. U.)) einschließlich der drei Änderungen und in ihrer durch diese geänderten Fassung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerinnen aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe gegen Art. 86 der Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 263 AEUV und Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 6b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 664/2014 ⁽³⁾ und Art. 10a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 ⁽⁴⁾ verstoßen, indem es den Antrag der Rechtsmittelführerinnen auf Anpassung ihrer Anträge für unzulässig erklärt und entschieden habe, die Kommission dürfe den Inhalt von Standardänderungen zu einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.), die ihr von einem Mitgliedstaat übermittelt worden seien, nicht überprüfen und übe mit ihrer Veröffentlichung keinerlei Entscheidungsgewalt aus, womit die Veröffentlichung von Standardänderungen kein Rechtsakt der Kommission sei, der vor dem Gericht angefochten werden könne.
2. Das Gericht habe gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, indem es außer Acht gelassen habe, dass ein absolut gesehener Zeitraum von zehn Jahren für die Anmeldung einer g. U. unverhältnismäßig sei, und indem es entschieden habe, dass sich der Grundsatz der Einhaltung einer angemessenen Frist nur dann auf die Gültigkeit des Verfahrens auswirke, wenn eine Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sich das Verstreichen eines unverhältnismäßigen Zeitraums auf den eigentlichen Inhalt der am Ende des Verwaltungsverfahrens erlassenen Entscheidung auswirke.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 125, S. 42.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2012, L 343, S. 1).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. 2014, L 179, S. 17).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2014, L 179, S. 36).

3. Das Gericht habe gegen Art. 50 Abs. 1, die Art. 51 und 52 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie gegen Art. 296 AEUV und Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, indem es entschieden habe, dass die Kommission nicht ausdrücklich über das gesamte Vorbringen von Personen befinden müsse, die begründete Einsprüche gegen die Eintragung der g. U. eingereicht hätten, und indem es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Kommission bei der Beurteilung im Nachgang der auf der EU-Ebene des Verfahrens erhobenen Einsprüche über ein beschränktes Ermessen verfüge, d. h. zu prüfen, ob die tatsächlichen Informationen im Antrag auf Eintragung der g. U. nicht an offensichtlichen Fehlern litten.
 4. Das Gericht habe gegen Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 3 Buchst. b in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie gegen Art. 263 AEUV verstoßen, indem es entschieden habe, dass ein erwiesener und vier weitere mögliche Fehler, die jedenfalls nicht als offensichtlich anzusehen wären und sich alle auf den Abschnitt Zusammenhang der Produktspezifikation bezögen, reichten nicht aus, um nachzuweisen, dass die Kommission eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags auf Eintragung einer g. U. unterlassen habe.
 5. Das Gericht habe gegen Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 sowie die Art. 10 und 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verstoßen, indem es entschieden habe, dass der Umstand, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Entscheidung zur Eintragung einer g. U. treffe, nur ein begrenzter Teil der vom zur Eintragung vorgeschlagenen Namen abgedeckten Waren im Einklang mit der Spezifikation produziert würden, für sich genommen nicht ausreiche, eine Eintragung des Namens abzulehnen.
 6. Das Gericht habe gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen, indem es angenommen habe, dass die Kommission nicht verpflichtet sei, das Ergebnis eines vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahrens abzuwarten, bevor die g. U. eingetragen werde, und indem es entschieden habe, dass die Aufhebung der Verwaltungsentscheidung zugunsten der Eintragung der g. U. durch das nationale Gericht nicht automatisch eine Aufhebung der nachfolgenden Entscheidung der Durchführungsverordnung zur Eintragung dieser g. U. nach sich ziehe.
-



C/2024/3601

17.6.2024

Klage, eingereicht am 29. April 2024 – Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-317/24)

(C/2024/3601)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch G. Gattinara und I. Zervas als Bevollmächtigte)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch, dass sie nicht dafür gesorgt hat, dass

- (a) das allgemeine Militärkrankenhaus Athen 401, das allgemeine Militärausbildungskrankenhaus 424 und das allgemeine Krankenhaus der Luftstreitkräfte 251 im Juni, im September und im Dezember 2018, das allgemeine Militärkrankenhaus Athen 401, das Marinekrankenhaus Athen, das allgemeine Krankenhaus der Luftstreitkräfte 251, das allgemeine Militärausbildungskrankenhaus 424 und das Marinekrankenhaus Kreta für den Zeitraum von Januar bis Juni 2022, das allgemeine Militärkrankenhaus Athen 401, das allgemeine Militärausbildungskrankenhaus 424, das Marinekrankenhaus Athen, das Marinekrankenhaus Kreta und das allgemeine Krankenhaus der Luftstreitkräfte 251 im Zeitraum von Juli bis Dezember 2022, das Marinekrankenhaus Athen im Jahr 2023 und
- (b) seit April 2023 die folgenden zivilen Krankenhäuser und Gesundheitsbezirke (YPE): Allgemeines Krankenhaus (AKH) Agrinio, AKH Messolongi Chatzikosta, AKH Argo, AKH Nafplion, Allgemeines Panarkadianisches Krankenhaus Tripoli Evangelistria, AKH Arta, AKH Athen G. Genimatas, Allgemeines Universitätskrankenhaus Attika, AKH Athen für Thoraxerkrankungen Sotiria, AKH Athen Korgialeneio Benakio EES, AKH Athen Laiko, AKH Athen Ippokratio, AKH Athen Alexandra, AKH Athen Evangelismos, AKH Athen Spiliopouleio Agia Eleni, AKH Athen I Elpis, Allgemeines onkologisches Krankenhaus Athen Agios Savvas, AKH für venerische und dermatologische Krankheiten Athen Andreas Syngros, Allgemeines Kinderkrankenhaus Athen Aglaia Kyriakou, Allgemeines Kinderkrankenhaus Athen Agia Sophia, AKH Athen Pammakaristos, Allgemeine Entbindungsklinik Athen El. Venizelos, Allgemeines onkologisches Krankenhaus Piräus Metaxa, AKH Piräus Tzaneio, AKH Asklepios Voula, AKH Kythira, Allgemeines Kinderkrankenhaus Penteli, Allgemeines onkologisches Krankenhaus Kifisia Oi Agii Anargyroi. Psychiatrisches Krankenhaus Attika Daphni, Psychiatrisches Krankenhaus Attika Dromokaiteio, Allgemeines Universitätskrankenhaus Patras Panagia i Voithia, Allgemeines Kinderkrankenhaus Patras Karamandaneio, AKH Egio, AKH Kalavryta, AKH Livadia, AKH Thiva, AKH Grevena, AKH Drama, AKH Rhodos, AKH Kos Ippokratio, AKH Kalymnos Vuvalio, Staatliches Therapiezentrum Leros, Allgemeines Universitätskrankenhaus Alexandroupolis, AKH Didymoteicho, AKH Chalkida, AKH Kymi, AKH Karystos, AKH Karpenisi, AKH Zakynthos Agios Dionysios, AKH Pyrgos, AKH Amaliada, AKH Krestena, AKH Verias, AKH Naoussa, AKH Heraklion Kreta Venizelio-Panneio, Allgemeines Universitätskrankenhaus Heraklion, AKH Filates, Allgemeines Universitätskrankenhaus Thessaloniki ACHEPA, AKH Thessaloniki G. Gennimatas, AKH Thessaloniki Agios Dimitrios, Psychiatrisches Krankenhaus Thessaloniki, AKH Thessaloniki G. Papanikolaou, Krankenhaus Thessaloniki für besondere Krankheiten, Onkologisches Krankenhaus Thessaloniki Theagenio, Erstes AKH Thessaloniki Agios Pavlos, AKH Ioannina G. Hatzikosta, Allgemeines Universitätskrankenhaus Ioannina, Allgemeines Universitätskrankenhaus Kavala, AKH Karditsa, AKH Kastoria, AKH Korfu, AKH Kefalonia, AKH Lixouri Mantzavinateio, AKH Kilis, AKH Goumenissa, AKH Kozani Mamatseio, AKH Ptolemaide Bodosakeio, AKH Korinth, AKH Sparta, AKH Molai, AKH Larisa Koutlibanio und Triantafyllion, AKH Ierapetra, AKH Neapoli Dialinakeio, AKH Sitia, AKH Lefkada, AKH Volos Achillopoulou, AKH Kalamata, AKH Kyparissia, AKH Xanthi, AKH Edessa, AKH Giannitsa, AKH Katerini, AKH Preveza, AKH Rethymnon, AKH Komotini Sismanoglio, AKH Serres, AKH Tricca, AKH Lamia, AKH Florina, AKH Amfissa, AKH Chalkidiki, AKH Chania Agios Georgios, AKH Chios Skylitseio, AKH Elefsina Thrasio, Allgemeines Universitätskrankenhaus Larissa, AKH Mytilini Vostaneio,

AKH Thessaloniki Ippokrateio, AKH Patras, AKH Nikea Agios Panteleimon – AKH Attika West, AKH Attika Sismanoglio-Amalia Fleming, AKH Attika KAT, AKH N. Ionia Konstantopouleio Patisia, AKH Syros Vardakeio und Proio, AKH Samos Agios Panteleimon, AKH Limnos, AKH Naxos, AKH Ikaria, Nationales Rehabilitationszentrum, AKH Agios Nikolaos Kreta, AKH Karpathos, Gesundheitsbezirk 1 Attika, Gesundheitsbezirk 2 Piräus und Ägäis, Gesundheitsbezirk 3 Mazedonien, Gesundheitsbezirk 4 Mazedonien-Thrakien, Gesundheitsbezirk 5 Thessalien, Gesundheitsbezirk 6 Peloponnes-Ionische Inseln, Epirus und Westgriechenland, Gesundheitsbezirk 7 Kreta,

ihren privaten Lieferanten von medizinischen Geräten und medizintechnischen Produkten innerhalb der in Art. 4 Abs. 3 und 4 Buchst. b der Richtlinie 2011/7/EU ⁽¹⁾ vorgesehenen Fristen Zahlungen geleistet haben,

gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat.

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Europäischen Kommission hat die Hellenische Republik nicht sichergestellt und stellt weiterhin nicht sicher, dass die zivilen und militärischen Krankenhäuser sowie die anderen Gesundheitsbezirke (YPE) Griechenlands private Lieferanten von medizinischen Geräten und medizintechnischen Produkten innerhalb der in den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie vorgesehenen Fristen bezahlen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. 2011, L 48, S. 1).



C/2024/3619

17.6.2024

Klage, eingereicht am 2. April 2024 – Novis/Kommission

(Rechtssache T-179/24)

(C/2024/3619)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novis Insurance Company, Novis Versicherungsgesellschaft, Novis Compagnia di Assicurazioni, Novis Poistovňa a.s. (Bratislava, Slowakei) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Börner und Rechtsanwältin S. Henrich)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die förmliche Stellungnahme C(2022)6455 final der Beklagten vom 13. September 2022 (im Folgenden: angefochtener Rechtsakt) für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), da die Beklagte vor dem Erlass des angefochtenen Rechtsakts der Klägerin keine Anhörung gewährt habe.

Die Klägerin sei, da die Beklagte den angefochtenen Rechtsakt und seine Vorbereitung vor ihr geheim gehalten habe, nicht informiert worden und habe keine Gelegenheit erhalten, sich mit den zugrunde liegenden Tatsachen und Informationen zu befassen, sondern sie habe von dem angefochtenen Rechtsakt der Beklagten erst durch deren Pressemitteilung vom 13. September 2022 erfahren, was gegen den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta verstoße.

2. Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf Zugang zu den Akten der Beklagten nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta.

Da die Beklagte den angefochtenen Rechtsakt und seine Vorbereitung vor der Klägerin geheim gehalten habe, habe sie den Zugang der Klägerin zu den sie betreffenden Akten verhindert, was gegen das in Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta verankerte Grundrecht der Klägerin auf Akteneinsicht verstoße.

3. Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf ein faires Verwaltungsverfahren, einschließlich der Beteiligungsrechte der Klägerin gemäß Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta und der Ermessensausübung.

Da die Beklagte den angefochtenen Rechtsakt und seine Vorbereitung vor der Klägerin geheim gehalten habe, habe sie die Grundsätze eines fairen Verwaltungsverfahrens, einschließlich der Beteiligungsrechte der Klägerin, und die faire Ausübung von Ermessensbefugnissen nicht beachtet, was gegen das Recht auf unparteiische Behandlung, insbesondere die Sorgfaltspflicht bei der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen gemäß Art. 41 Abs. 1 der Charta, verstoßen habe. Die Beklagte habe ihren angefochtenen Rechtsakt ausschließlich auf die Auskünfte gestützt, die die zuständige nationale Behörde, die Národná Banka Slovenska (im Folgenden: zuständige nationale Behörde), sowie die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden: EIOPA) erteilt hätten. Die Überprüfung der von der EIOPA und/oder von der zuständigen nationalen Behörde erhaltenen Informationen wäre im Hinblick auf die für die Klägerin existenziellen Folgen des angefochtenen Rechtsakts von besonderer Bedeutung gewesen.

4. Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren nach Art. 47 Abs. 1 der Charta.

Die Beklagte habe, indem sie den angefochtenen Rechtsakt und seine Vorbereitung vor der Klägerin geheim gehalten habe, die Möglichkeiten der Klägerin, ihr in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und b der Charta verankertes Grundrecht auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht auszuüben, untergraben. Zugleich verstoße die Beklagte gegen das in Art. 47 der Charta verankerte Grundrecht der Klägerin auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren.

5. Verstoß gegen Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, da die Beklagte die relevanten Tatsachen, auf deren Grundlage der angefochtene Rechtsakt erlassen worden sei, nicht hinreichend untersucht, festgestellt und gewürdigt habe.

Art. 17 Abs. 3, 4 und 7 der Verordnung Nr. 1094/2010 sehe ein indirektes dreistufiges Verfahren vor, bei dem die Zuständigkeiten zwischen der EIOPA, der Beklagten und der zuständigen nationalen Behörde unter diesen drei Stellen aufgeteilt seien, sich überschneiden und sogar mehrfach bestünden. Trotz eindeutiger Hinweise auf das erhöhte Risiko von Fehlkommunikation und Irrtümern sowie der schwerwiegenden Folgen des angefochtenen Rechtsakts habe die Beklagte keine ordnungsgemäße Untersuchung durchgeführt.

6. Der angefochtene Rechtsakt stelle einen Ermessensmissbrauch dar, da die ihm innewohnenden Schranken seiner Befugnisse gemäß Art. 17 der Verordnung Nr. 1094/2010 überschritten worden seien.

Indem die Beklagte bewusst eine De-facto-Entscheidung mit einer konkreten Anweisung an die zuständige nationale Behörde erlassen habe, die Zulassung eines bestimmten Unternehmens zu widerrufen (anstatt einen Beschluss der EIOPA nach Art. 17 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1094/2010 herbeizuführen oder ein Verfahren nach Art. 258 AEUV durchzuführen), habe sie bewusst missachtet, dass förmliche Stellungnahmen nach Art. 288 Abs. 5 AEUV nicht verbindlich seien, und die ihr nach Art. 17 der Verordnung Nr. 1094/2010 zukommenden Befugnisse erheblich überschritten. Dies stelle nach dem Unionsrecht einen Befugnismissbrauch dar.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. 2010 L 331, S. 48).



C/2024/3620

17.6.2024

Klage, eingereicht am 3. April 2024 – DO/EZB

(Rechtssache T-180/24)

(C/2024/3620)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: DO (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und P. Baudoux)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die in der am 14. Juli 2023 bekannt gegebenen Gehaltsabrechnung des Klägers für Juli verkörperte Entscheidung der Beklagten aufzuheben,
- gegebenenfalls die Entscheidung der Beklagten vom 17. Oktober 2023 aufzuheben, mit der der Antrag des Klägers vom 25. August 2023 auf verwaltungsinterne Überprüfung abgelehnt wurde,
- gegebenenfalls die Entscheidung der Beklagten vom 5. Februar 2024 aufzuheben, mit der der Antrag des Klägers vom 14. Dezember 2023 auf Durchführung eines Beschwerdeverfahrens abgelehnt wurde,
- der Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Regelungen der Steuerverordnung ⁽¹⁾ und der Dienstvorschriften der EZB sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler der Beklagten.
2. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
3. Verstoß gegen die Begründungspflicht.

⁽¹⁾ Die Klage nimmt in dieser Hinsicht Bezug auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1968, L 56, S. 8).



Klage, eingereicht am 2. April 2024 – Novis/Kommission

(Rechtssache T-185/24)

(C/2024/3621)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novis Insurance Company, Novis Versicherungsgesellschaft, Novis Compagnia di Assicurazioni, Novis Poistovňa a.s. (Bratislava, Slowakei) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Börner und Rechtsanwältin S. Henrich)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2024)810 final der Kommission vom 2. Februar 2024, mit dem die Verweigerung des Zugangs zu bestimmten Dokumenten bestätigt wurde, für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf Zugang zu Informationen und Dokumenten gemäß Art. 15 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und Art. 42 AEUV sowie der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, da die Beklagte den Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu Unrecht unter Berufung auf die in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme verweigert habe. Die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren sei nicht anwendbar. Daher könne sich die Beklagte nicht auf sie berufen, um den Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu verweigern.

Die Beklagte habe die von der Rechtsprechung bestätigten Voraussetzungen der Ausnahme für den Zugang zu Dokumenten, die nicht im Kontext eines Gerichtsverfahrens erstellt worden seien, falsch ausgelegt und angewandt. Insbesondere seien die Erläuterungen zu einschlägigen Gerichtsverfahren, in denen ein Vorabentscheidungsersuchen besonders wahrscheinlich sei, und zu einem relevanten Zusammenhang zwischen den beantragten Dokumenten und den nationalen Gerichtsverfahren nicht ausreichend, und sie habe nicht dargelegt oder erklärt, warum die Verbreitung jedes beantragten Dokuments die Waffengleichheit der jeweiligen Parteien des Gerichtsverfahrens tatsächlich und nicht nur hypothetisch beeinträchtigen würde.

Des Weiteren verstoße der Beschluss der Beklagten gegen die einschlägigen Gesetze und gegen die Rechte der Klägerin, da die Beklagte nicht anerkannt habe, dass der Zugang zu den beantragten Dokumenten aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung zu gestatten sei.

2. Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf Zugang zu Informationen und Dokumenten, da die Beklagte den Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu Unrecht unter Berufung auf die Ausnahme in Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigert habe.

Die Beklagte könne sich nicht mit Erfolg auf die Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten berufen, da zu dem Zeitpunkt, als die Beklagte ihren Beschluss, den Zugang zu den beantragten Dokumenten zu verweigern, erlassen habe, keine Untersuchungstätigkeiten im Gang gewesen seien. Die Beklagte könne die Verweigerung des Zugangs nicht mit dem Hinweis auf nur mögliche künftige Untersuchungstätigkeiten rechtfertigen. Sie könne auch nicht geltend machen, dass bei einer Verbreitung etwaige (laufende oder mögliche künftige) Untersuchungstätigkeiten ernsthaft beeinträchtigt werden würden. Die Beklagte habe eine solche entfernte Besorgnis nicht ausreichend erläutert, und eine tatsächliche Gefahr der Beeinträchtigung von Untersuchungstätigkeiten habe nicht bestanden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001 L 145, S. 43).

Selbst wenn die Ausnahmeregelung anwendbar wäre (was zu verneinen sei), könne der Zugang zu den betreffenden Dokumenten nicht aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung verweigert werden.

3. Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf Zugang zu Informationen, da die Beklagte den Zugang zu den betreffenden Dokumenten zu Unrecht unter Berufung auf die Ausnahme von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigert habe.

Die Beklagte könne sich nicht auf die Ausnahmeregelung betreffend den Schutz des Entscheidungsprozesses des Organs berufen, da alle relevanten Entscheidungen bereits getroffen worden seien, die fraglichen Dokumente nicht für den internen Gebrauch erstellt worden oder eingegangen seien sowie die Beklagte nicht hinreichend erklärt habe, warum die Verbreitung den Entscheidungsprozess der Beklagten ernsthaft beeinträchtigen würde.

Selbst wenn die Ausnahmeregelung anwendbar wäre (was zu verneinen sei), könne der Zugang zu den betreffenden Dokumenten nicht aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbreitung verweigert werden.

4. Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union, insbesondere gegen das Recht der Klägerin auf Zugang zu Informationen und Dokumenten, da die Beklagte den in Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 bestätigten allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Begründungspflicht nicht beachtet habe.
5. Verstoß gegen das Recht der Klägerin gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta auf Zugang zu den Akten der Beklagten, die für die Klägerin von erheblicher Bedeutung seien.

Der Beschluss der Beklagten verstoße gegen das Recht der Europäischen Union, da die Klägerin ein Recht auf Zugang zu den betreffenden Dokumenten auch als Teil einer für sie besonders bedeutenden Akte habe. Denn die fraglichen Dokumente bezögen sich auf abgeschlossene Untersuchungstätigkeiten nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, die zu unmittelbaren und grundlegenden Folgen für die Klägerin führen würden.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. 2010 L 331, S. 48).



C/2024/3622

17.6.2024

Klage, eingereicht am 12. April 2024 – Novis/EIOPA

(Rechtssache T-204/24)

(C/2024/3622)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novis Insurance Company, Novis Versicherungsgesellschaft, Novis Compagnia di Assicurazioni, Novis Poistovňa a.s. (Bratislava, Slowakei) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Börner und S. Förster sowie Rechtsanwältin S. Henrich)

Beklagte: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Empfehlung Nr. EIOPA-BoS-22-293 (Az. Ares[2022]4118763) der EIOPA vom 16. (oder 17.) Mai 2022 (im Folgenden: angefochtener Rechtsakt) betreffend ein Verfahren wegen Verstoßes gegen Unionsrecht, die gegenüber der zuständigen nationalen Behörde Národná Banka Slovenska (im Folgenden: zuständige nationale Behörde) ergangen ist, für nichtig zu erklären, und
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).

Die Beklagte habe den angefochtenen Rechtsakt, der trotz seiner formalen Einstufung als Empfehlung faktisch einer Entscheidung gleichkomme, und seine Vorbereitung vor der Klägerin geheim gehalten, so dass sie über die zugrunde liegenden Tatsachen und Informationen nicht informiert worden sei und keine Gelegenheit gehabt habe, sich mit ihnen zu befassen, und erst viel später von dem angefochtenen Rechtsakt erfahren habe. Da der angefochtene Rechtsakt konkret auf den Widerruf ihrer Versicherungslizenz gerichtet gewesen sei, sei die Klägerin als „benannter Adressat“ im Sinne von Art. 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ anzusehen. In Anbetracht der Fehler und Versäumnisse der Beklagten verstoße die in dem angefochtenen Rechtsakt getroffene Entscheidung gegen Art. 17 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1094/2010, ausgelegt im Einklang mit Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta als Primärrecht der Union und dem darin verankerten Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör.

2. Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf Zugang zu den Akten der Beklagten nach Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta.

Da die Beklagte den angefochtenen Rechtsakt und seine Vorbereitung vor der Klägerin geheim gehalten habe, habe sie den Zugang der Klägerin zu den sie betreffenden Akten verhindert. Der angefochtene Rechtsakt sei eine Folge dieser Unterlassung, so dass die mit ihm ergangene Entscheidung gegen das in Art. 41 Abs. 2 Buchst. b der Charta verankerte Grundrecht der Klägerin auf Akteneinsicht verstoße.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. 2010 L 331, S. 48).

3. Verstoß gegen das Recht der Klägerin auf ein faires Verwaltungsverfahren, einschließlich der Beteiligungsrechte der Klägerin gemäß Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta, und auf eine faire Ermessensausübung.

Die Beklagte habe den angefochtenen Rechtsakt sowie seine Vorbereitung vor der Klägerin geheim gehalten und ohne Berücksichtigung seiner existenziellen Auswirkungen auf die Klägerin ausschließlich auf die von der zuständigen nationalen Behörde erteilten Informationen gestützt, ohne diese bei der Klägerin weiter zu überprüfen. Dies stelle einen Verstoß gegen Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1094/2010, ausgelegt im Einklang mit Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta als Primärrecht der Union, sowie gegen die in der Charta verankerten Grundprinzipien fairer Verwaltungsverfahren dar, einschließlich der Beteiligungsrechte der Klägerin und der gerechten Ausübung des Ermessens sowie des Rechts auf unparteiische Behandlung.

4. Verstoß des Rechts der Klägerin auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren nach Art. 47 Abs. 1 der Charta.

Da die Beklagte den angefochtenen Rechtsakt, seine Vorbereitung und seine Gründe vor der Klägerin geheim gehalten und ihre Möglichkeiten, ihr in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und b der Charta verankertes Grundrecht auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht auszuüben, untergraben habe, verstoße der angefochtene Rechtsakt selbst gegen das in Art. 47 der Charta und Art. 39 Abs. 1, 2 und 3 der Verordnung Nr. 1094/2010 verankerte Grundrecht der Klägerin auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren.

5. Verstoß gegen Art. 17 der Verordnung Nr. 1094/2010.

Art. 17 Abs. 3, 4 und 7 der Verordnung Nr. 1094/2010 sehe ein indirektes dreistufiges Verfahren vor, bei dem die Zuständigkeiten zwischen der Beklagten, der Kommission und der zuständigen nationalen Behörde unter diesen drei Stellen aufgeteilt seien, sich überschneiden und sogar mehrfach bestünden. Trotz eindeutiger Hinweise auf das erhöhte Risiko von Fehlkommunikation und Irrtümern sowie der schwerwiegenden Folgen des angefochtenen Rechtsakts habe die Beklagte die relevanten Tatsachen, auf deren Grundlage der angefochtene Rechtsakt ergangen sei, nicht hinreichend untersucht, festgestellt und gewürdigt.

6. Der angefochtene Rechtsakt stelle einen Ermessensmissbrauch dar.

Indem die Beklagte bewusst eine De-facto-Entscheidung mit einer konkreten Anweisung an die zuständige nationale Behörde, die Zulassung der Klägerin zu widerrufen, erlassen habe, habe sie bewusst missachtet, dass Empfehlungen nach Art. 288 Abs. 5 AEUV nicht verbindlich seien, und die ihr nach Art. 17 der Verordnung Nr. 1094/2010 zukommenden Befugnisse erheblich überschritten. Dies stelle nach dem Unionsrecht einen Befugnismissbrauch dar.



C/2024/3623

17.6.2024

Klage, eingereicht am 22. April 2024 – Apple und Apple Distribution International/Kommission

(Rechtssache T-214/24)

(C/2024/3623)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten), Apple Distribution International Ltd (Cork, Irland) (vertreten durch D. Beard, S. Love und J. Bourke, Barristers-at-Law, sowie Rechtsanwälte W. Knibbeler, T. van Helfteren und M. Lawton)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. Februar 2024, der Apple am 13. Februar 2024 unter der Nummer C(2024)785 final mit dem Aktenzeichen DMA.100022 bekannt gegeben wurde und mit dem die mit dem Beschluss C(2023)6077 eingeleitete Marktuntersuchung nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ abgeschlossen wurde, für nichtig zu erklären, soweit darin zu Unrecht davon ausgegangen wird, dass es sich bei iMessage um einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1925 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ handelt, und
- ihre Kosten sowie die Kosten etwaiger Streithelfer gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf einen Klagegrund, mit dem sie eine unzutreffende Auslegung und Anwendung der Verordnung 2022/1925 und der Richtlinie 2018/1972 sowie unzutreffende Tatsachenfeststellungen geltend machen, die zur Feststellung geführt hätten, dass es sich bei iMessage um einen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst handele.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. 2022 L 265, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. 2018 L 321, S. 36).



C/2024/3624

17.6.2024

Klage, eingereicht am 24. April 2024 – Rigo Trading/EUIPO (Darstellung eines gewellten Rechtecks)

(Rechtssache T-215/24)

(C/2024/3624)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rigo Trading SA (Senningerberg, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwältin H. Held)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung einer Bildmarke mit Benennung der Europäischen Union (Darstellung eines gewellten Rechtecks) – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union Nr. 1700702

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Februar 2024 in der Sache R 2150/2023-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 20, Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie die Grundsätze der guten Verwaltung, der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung betreffen.



C/2024/3625

17.6.2024

Klage, eingereicht am 24. April 2024 – Kerkosand/Kommission

(Rechtssache T-216/24)

(C/2024/3625)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kerkosand spol. s r.o. (Šajdíkove Humence, Slowakische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rosenfeld und C. Holtmann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 in der Rechtssache T-745/17⁽¹⁾ ergebenden Maßnahmen zu ergreifen und im Beihilfeverfahren SA.38121 [2016/FC] – Slowakische Republik „Investment aid to the Slovak glass sand producer NAJPI a.s.“ das förmliche Prüfverfahren gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589⁽²⁾ zu eröffnen;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund : Verletzung von Art. 266 AEUV

Die Klägerin rügt im Rahmen des ersten Klagegrundes, dass die Kommission gegen ihre Verpflichtung aus Art. 266 AEUV verstoßen habe, indem sie die sich aus dem Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 in der Rechtssache T-745/17 ergebenden Maßnahmen nicht ergriffen und im Beihilfeverfahren SA.38121 [2016/FC] – Slowakische Republik „Investment aid to the Slovak glass sand producer NAJPI a.s.“ das förmliche Prüfverfahren gemäß Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 nicht eröffnet habe. Mit seinem Urteil vom 9. September 2020 habe das Gericht den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt. Nach dem Urteil des Gerichts hätte die Kommission bei der Prüfung der Beihilfe Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt i. S. v. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 haben müssen. Da die Kommission gleichwohl bislang keinen Beschluss über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens erlassen habe, liege ein Verstoß gegen Art. 266 AEUV vor.

2. Zweiter Klagegrund : Verletzung von Art. 108 AEUV und Art. 4 Verordnung (EU) 2015/1589

Mit dem zweiten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass die Kommission durch ihre Untätigkeit zudem gegen ihre Verpflichtung aus Art. 108 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 verstoßen habe. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2015/1589 verpflichte die Kommission, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV zu eröffnen, wenn die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung feststellt, dass die angemeldete Maßnahme Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt. Nach dem Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 hätte die Kommission Bedenken haben müssen. Gleichwohl sei bislang kein entsprechender Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens erlassen worden. Seit dem Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 seien mehr als drei Jahre und sieben Monate vergangen. Bis zum Erlass des für nichtig erklärten Beschlusses hätte das vorläufige Prüfverfahren bereits drei Jahre und sechs Monate gedauert. Das Verfahren der vorläufigen Prüfung habe daher insgesamt bereits mehr als sieben Jahre gedauert, ohne dass das förmliche Prüfverfahren eingeleitet worden sei.

⁽¹⁾ Urteil vom 9. September 2020, Kerkosand/Kommission, T-745/17, EU:T:2020:400.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABL 2015, L 248, S. 9).

3. Dritter Klagegrund : Verletzung von Art 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽³⁾

Mit dem dritten Klagegrund macht die Klägerin eine Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung nach Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte geltend. Dieses Grundrecht verpflichte die Kommission zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens in angemessener Frist und zur Vermeidung einer überlangen Verfahrensdauer. Dieses Grundrecht der Klägerin sei dadurch verletzt worden, dass seit der Beihilfenbeschwerde der Klägerin mehr als sieben Jahre vergangen seien, ohne dass das förmliche Prüfverfahren eröffnet worden sei. Dazu sei die Kommission spätestens seit dem Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 verpflichtet gewesen. Diese überlange Verfahrensdauer, die vermeidbar gewesen sei, sei mit den Grundsätzen einer guten Verwaltung und dem Recht auf ein zügiges Verwaltungsverfahren unvereinbar.

⁽³⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.



C/2024/3626

17.6.2024

Klage, eingereicht am 26. April 2024 – Quality First/EUIPO (MORE Nutrition)

(Rechtssache T-219/24)

(C/2024/3626)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Quality First GmbH (Elmshorn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Schneider und M. Kleinn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke MORE Nutrition – Anmeldung Nr. 18 573 655

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Februar 2024 in der Sache R 1909/2023-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung sowie die erstinstanzliche Entscheidung des EUIPO vom 31. August 2023 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung.



C/2024/3627

17.6.2024

Klage, eingereicht am 26. April 2024 – SMT/EUIPO – Pies und Rixen (Baumaterialien)

(Rechtssache T-220/24)

(C/2024/3627)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: SMT GmbH (Reutlingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Seifried)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum

Andere Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gerrit Pies (Solingen, Deutschland), Wolfgang Rixen (Solingen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder -modell „Baumaterialien“ – Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder -modell Nr. 222 070-0006

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. März 2024 in der Sache R 2163/2022-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 62 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.



C/2024/3628

17.6.2024

Klage, eingereicht am 27. April 2024 – KF/EIB

(Rechtssache T-222/24)

(C/2024/3628)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: KF (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
folglich
- die Entscheidung der EIB vom 17. Januar 2024, mit der die Beschwerde wegen Mobblings bezogen auf B zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- die EIB zum Ersatz des immateriellen Schadens der Klägerin, der mit 50 000 Euro angesetzt wird, zu verurteilen;
- der EIB die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen die neue Politik zur Würde am Arbeitsplatz und eine Verletzung der jeweiligen Zuständigkeiten der Präsidentin und des Untersuchungsausschusses vor.
2. Es lägen eine Verkennung des Begriffs des Mobblings und Beurteilungsfehler vor.



C/2024/3700

17.6.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Juni 2024

(C/2024/3700)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0686	CAD	Kanadischer Dollar		1,4704
JPY	Japanischer Yen		167,80	HKD	Hongkong-Dollar		8,3470
DKK	Dänische Krone		7,4605	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7418
GBP	Pfund Sterling		0,84205	SGD	Singapur-Dollar		1,4464
SEK	Schwedische Krone		11,2731	KRW	Südkoreanischer Won		1 480,80
CHF	Schweizer Franken		0,9534	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,6019
ISK	Isländische Krone		149,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,7529
NOK	Norwegische Krone		11,4025	IDR	Indonesische Rupiah		17 617,21
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0433
CZK	Tschechische Krone		24,736	PHP	Philippinischer Peso		62,677
HUF	Ungarischer Forint		398,00	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3733	THB	Thailändischer Baht		39,228
RON	Rumänischer Leu		4,9773	BRL	Brasilianischer Real		5,7321
TRY	Türkische Lira		34,8826	MXN	Mexikanischer Peso		19,8471
AUD	Australischer Dollar		1,6156	INR	Indische Rupie		89,2660

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.